Kreis Höxter Jugendamtsbericht 2014

















Herausgegeben von: Kreis Höxter, Moltkestraße 12, 37671 Höxter Telefon: 05271 965-0, info@kreis-hoexter.de, www.kreis-hoexter.de Redaktion Kreis Höxter

Der Landrat

Fachbereich Familie, Jugend und Soziales

Moltkestraße 12, 37671 Höxter

Telefon: 0 52 71 / 965 -0

www.kreis-hoexter.de

© Kreis Höxter 2015

Bildnachweise Titelseite

- © Adam Borkowski Fotolia.com
- © Kzenon Fotolia.com
- © Natallia Vintsik Fotolia.com
- © Syda Productions Fotolia.com
- © Yuri Arcurs Fotolia.com

Höxter im August 2015

Berichtsjahr 2014 | Seite 2

Vorwort

Die Leistungen des Jugendamtes sind so vielfältig wie die Lebenssituation von Kindern, Jugendlichen und ihren Eltern. Für die große Mehrheit der Kinder und Jugendlichen im Kreis Höxter ist Kindheit und Jugend eine gute Kindheit und Jugend. Vor dem Hintergrund sozialer Ungleichheit, sozialer Benachteiligungen und individueller Beeinträchtigungen, ungünstiger Bildungs- und Entwicklungschancen sowie Armut ist das jedoch nicht für alle Kinder und Jugendlichen so.

Erstmals gibt das Jugendamt des Kreises Höxter für das Jahr 2014 einen Geschäftsbericht heraus. Der Bericht soll einen zahlenmäßigen Überblick über die verschiedenen Handlungsfelder der Jugendhilfe geben. Das Jugendamt will und kann mit seinem Leistungsspektrum nur einen Beitrag leisten, Kindern und Jugendlichen faire Entwicklungschancen zu eröffnen.

Die wichtigsten Bezugspersonen für Kinder sind und bleiben die Eltern. Sie haben den auch verfassungsrechtlich garantierten vorrangigen Erziehungsauftrag. Das Jugendamt gestaltet Rahmenbedingungen, unterstützt, fördert und ergänzt diese vorrangige elterliche Verantwortung. Hierzu bedarf es eines starken Jugendamtes und starker Partner bei der Leistungserbringung.

Unser Dank gilt daher insbesondere den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Jugendamtes und bei den freien Trägern, den Vertrags- und Kooperationspartnern des Jugendamtes für Ihre engagierte Arbeit.

Gerhard Handermann

Bertwin Kühlmann

Leiter der Verwaltung des Jugendamtes

Guhard fandhumm

Vorsitzender des Jugendhilfeausschusses

Berichtsjahr 2014 | Seite 4

Inhaltsverzeichnis

٧	orwort		1
1	Auf	trag, Zuständigkeiten und Organisation	10
	1.1	Auftrag	10
	1.2	Zuständigkeit	10
	1.3	Organisation	10
	1.3.	1 Jugendhilfeausschusses	10
	1.3.	2 Verwaltung des Jugendamtes	11
	1.4	Personal	11
2	Bev	ölkerung und Demografie	14
	2.1	Bevölkerungsstand und Entwicklung	14
	2.2	Einwohner- und Geschlechterverteilung	15
	2.3	Altersaufbau der Bevölkerung	15
	2.4	Bevölkerungsvorausberechnung	18
3	För	derung von Kindern in Tagesbetreuung	19
	3.1	Kindergärten und Kindertagesstätten	19
	3.2	Kindertagespflege	19
	3.3	Übersicht der Betreuungsplätze	19
4	Jug	endarbeit / Jugendschutz	22
	4.1	Kosten für die offene Kinder- und Jugendarbeit	22
	4.1.	1 Förderung von freien und kommunalen Trägern	22
	4.1.	2 Förderung von Jugendlagern und Jugendfahrten	23
	4.1.	Förderung von jugendpflegerischen Maßnahmen	23
	4.1.	4 Förderung außerschulischer Bildung	24
	4.1.	5 Förderung internationaler Jugendbegegnungen	24
	4.2	Jugendschutzmaßnahmen	24
	4.3	Kosten für Jugendschutzmaßnahmen	25
	4.4	Förderung von freien und kommunalen Trägern - Investitionen	26
5	Ber	atung	27
	5.1	Beratung durch eigene Fachkräfte	27
	5.2	Beratungsleistungen durch Beratungszentrum	28
6	Ado	ptionsvermittlung	29
7	Frül	he Hilfen	32
	7.1	Baby-Begrüßungsdienst	32
	7.2	Kommunale Netzwerkarbeit	33

	7.3	Angebote für Familien in den Frühen Hilfen	34
	7.4	Safe-Sichere Ausbildung für Eltern und Müttercafè	36
	7.5	Mütter-/ Eltern-Café	36
	7.6	EfaS- Evangelische Familien- und Schwangerenbegleitung	37
	7.7	Finanzielle Förderung	37
8	Soz	ialpädagogische Hilfen	38
	8.1	Familienbegleitende/-unterstützende Hilfen	39
	8.2	Familienersetzende Hilfen	41
	8.2.	1 Vollzeitpflegeverhältnisse	42
	8.3	Hilfen für junge Volljährige	44
	8.4	Räumliche Verteilung der Sozialpädagogischen Hilfen	45
9	Kin	derschutz	46
	9.1	Rufbereitschaft	46
	9.2	Kindeswohlgefährdungsmeldungen	48
	9.3	Inobhutnahmen	50
	9.4	Insoweit erfahrene Fachkräfte	51
1	0 Jug	endhilfe im Strafverfahren	52
	10.1	Jugendhilfe im Anklage- und Diversionsverfahren	52
	10.2	Weitere Aufgaben	55
	10.2	2.1 Mitwirkung in Ordnungswidrigkeitsverfahren wegen Schulversäumnissen	55
	10.2	2.2 Netzwerkarbeit	56
1	1 Am	tsvormundschaften, Amtspflegschaften, Beistandschaften	57
	11.1	Amtsvormundschaften, Amtspflegschaften	57
	11.2	Beistandschaften	58
	11.3	Beurkundungen	59
	11.4	Beratung und Unterstützung	60
1	2 Unt	erhaltsvorschussleistungen	62
	12.1	Bewilligung der Leistungen	62
	12.2	Rückgriff beim Unterhaltspflichtigen	64
	12.3	Rückgriffsquote:	65
1	3 Elte	erngeld und Betreuungsgeld	66
	13.1	Elterngeld	66
	13.2	Betreuungsgeld	66
1	4 Fina	anzen	68
	14.1	Jugendamtsumlage	68
	14.2	Kostenentwicklungen in den einzelnen Produktbereichen	69

14.2.1	Individuelle Hilfen für junge Menschen und ihre Familien	70
14.2.2	Kindertagesbetreuung	70
14.2.3	Elterngeld und Betreuungsgeld	71
14.2.4	Jugendarbeit und Jugendschutz	71
14.2.5	Vormundschaften, Pflegschaften, Beistandschaften	72
14 2 6	Unterhaltsvorschuss	72

Tabellen- und Abbildungsverzeichnis

Abbildung 2-1: Ubersicht des im Jugendamt eingesetzten Personals	12
Abbildung 2-2: Prozentuale Verteilung des Personals auf die Produktbereiche	12
Abbildung 2-3: Organigramm des Jugendamtes	13
Abbildung 3-1: Entwicklung der Einwohnerzahlen im Kreis Höxter	14
Abbildung 3-2: Alterspyramide Kreis Höxter am 31.12.2013	15
Abbildung 3-3: Altersaufbau junger Menschen am 31.12.2013	16
Abbildung 3-4: Bevölkerungszahlen zum 31.12.2013	17
Abbildung 3-5: Bevölkerungsentwicklung im Kreis Höxter bis zum Jahr 2030	18
Abbildung 4-1: Entwicklung des u3- und ü3-Ausbaus	20
Abbildung 4-2: Entwicklung der Finanzierungsanteile der Tageseinrichtungen für Kinder	20
Abbildung 4-3: Entwicklung der Kreisförderung zur Kindertagesbetreuung	21
Abbildung 5-1: Internationale Jugendbegegnungen	24
Abbildung 5-2: Durchgeführte Beratungen der Jugendfreizeizeiteinrichtungen	26
Abbildung 5-3: durchgeführte Maßnahmen zum Kinder- und Jugendschutz	26
Abbildung 6-1: Anzahl dokumentierter Beratungskontakte	27
Abbildung 6-2: Inhalte der Beratungskontakte im Jahr 2014	27
Abbildung 6-3: Fallzahlen der Beratungsstelle für Eltern, Kinder und Jugendliche	28
Abbildung 6-4: Fallzahlen der Ehe-, Familien- und Lebensfragen	28
Abbildung 7-1: Entwicklung der Adoptionen von Kindern und Jugendlichen	29
Abbildung 7-2:Entwicklung der Adoptionen nach Staatsangehörigkeit des Kindes	30
Abbildung 7-3: Entwicklung der Beratungsleistungen	30
Abbildung 7-4: Übersicht der Adoptionsbewerber	31
Abbildung 8-1: Netzwerkpartner	33
Abbildung 8-2: Veranstaltungen im Bereich der Frühen Hilfen 2014	33
Abbildung 8-3: Entwicklung der Anzahl betreuter Familien	34
Abbildung 8-4: Zugänge zu den Angeboten der Frühen Hilfen	35
Abbildung 8-5: Verlauf der Betreuungen in 2014	
Abbildung 8-6: Mütter-Cafés im Kreis Höxter	37
Abbildung 9-1: Inanspruchnahme der Familienbegleitenden/-unterstützenden Hilfen im 2014	
Abbildung 9-2: Entwicklung der Familienbegleitenden/-unterstützenden Hilfen	40
Abbildung 9-3: Inanspruchnahme der Familienersetzenden Hilfen im Jahr 2014	41
Abbildung 9-4: Entwicklung der Familienersetzenden Hilfen	42
Abbildung 9-5: Verteilung der Pflegeformen im Jahresdurchschnitt für das Jahr 2014	43
Abbildung 9-6: Verteilung der Hilfen für junge Volljährige im Jahr 2014	44
Abbildung 9-7: Stadtbezogene Hilfeverteilungen in Prozent	45
Abbildung 10-1: Einsätze der Rufbereitschaft und Gesamteinsatzdauer	46
Abbildung 10-2: Ausübung der Rufbereitschaft	47
Abbildung 10-3: Anteil Gefahrenabwehr in der Rufbereitschaft	47

Abbildung 10-4: Entwicklung der Gefährdungsmeldungen nach Altersgruppen......48 Abbildung 10-5: Herkunft der Kindeswohlgefährdungsmeldungen im Jahr 201449 Abbildung 10-6: Ergebnisse der Gefährdungseinschätzung nach Kindeswohlgefährdungsmeldung im Jahr 201449 Abbildung 10-7: Entwicklung der Inobhutnahmen......50 Abbildung 11-1: Verteilung der Verfahren gegen Jugendliche und Heranwachsende..........52 Abbildung 11-2: Verteilung der Tatvorwürfe 2014......53 Abbildung 11-3: Ergebnis der Anklageverfahren 2014......54 Abbildung 11-4: Ergebnis der Diversionsverfahren 2014.......55 Abbildung 12-1: Entwicklung der Anzahl Vormundschaften/ Pflegschaften und Abbildung 12-2: Entwicklung der Beistandschaften58 Abbildung 12-3: Entwicklung der vereinnahmten Unterhaltszahlungen......59 Abbildung 12-4: Entwicklung der Beurkundungen59 Abbildung 12-5: Entwicklung der Beratungsangebote60 Abbildung 13-1: Entwicklung der Unterhaltsvorschussleistungen (in €, 2010-2014)63 Abbildung 13-2: Unterhaltsvorschuss Fallzahlen (2010-2014).......63 Abbildung 13-3: Einnahmen des Unterhaltsrückgriffs (2010-2014)64 Abbildung 13-4: Entwicklung der Rückgriffsquote in Prozent.......65

Hinweis:

Die ausgewiesenen Daten beruhen, sofern nicht anders gekennzeichnet, auf eigenen Erhebungen und Berechnungen.

Abbildung 15-7: Entwicklung des Zuschussbedarfs: Vormundschaften, Pflegschaften,

1 Auftrag, Zuständigkeiten und Organisation

1.1 Auftrag

Grundlage für die Arbeit des Jugendamtes und die Angebote der Jugendhilfe ist das achte Buch des Sozialgesetzbuches – Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII). Damit unmittelbar in Zusammenhang stehen weitere gesetzliche Vorgaben des Bundes oder ergänzende landesrechtliche Regelungen. Zudem werden die Leistungen auf der Grundlage anderer gesetzlicher Vorgaben erbracht (u. a. Unterhaltsvorschussgesetz, Bundeselterngeldgesetz).

Die Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe sind Bestandteil des sozialen Sicherungssystems und der kommunalen Daseinsvorsorge; sie beruhen auf bundesgesetzlichen Vorgaben.

Die Ausgestaltung dieser Leistungen obliegt dem Jugendamt als öffentlichem Träger der Jugendhilfe: Es hat die Gesamtverantwortung einschließlich der Planungsverantwortung.

1.2 Zuständigkeit

Für die Wahrnehmung der Aufgaben nach dem SGB VIII sind die örtlichen Träger der Jugendhilfe nach § 69 SGB VIII verpflichtet, ein Jugendamt zu errichten. Das Jugendamt des Kreises Höxter ist zuständig für alle 10 Städte und Gemeinden, da diese über keine eigenen Jugendämter verfügen.

1.3 Organisation

Der Aufbau des Jugendamtes ist im Achten Sozialgesetzbuch (SGB VIII) geregelt. Demnach besteht das Jugendamt aus zwei Teilen

- · dem Jugendhilfeausschuss und
- der Jugendamtsverwaltung.

1.3.1 Jugendhilfeausschusses

Der Jugendhilfeausschuss befasst sich mit allen Angelegenheiten der Jugendhilfe, insbesondere mit der Erörterung aktueller Problemlagen junger Menschen und ihrer Familien sowie mit Anregungen und Vorschlägen für die Weiterentwicklung der Jugendhilfe, der Jugendhilfeplanung und der Förderung der freien Jugendhilfe. Er hat Beschlussrecht in Angelegenheiten der Jugendhilfe im Rahmen der vom Kreistag bereitgestellten Mittel und das Recht, an den Kreistag Anträge zu stellen. Ihm gehören Mitglieder des Kreistages, in der

Berichtsjahr 2014 | Seite 10

Jugendhilfe erfahrene Bürgerinnen und Bürger an sowie Personen, die von den anerkannten Trägern der freien Jugendhilfe und den Jugendverbänden vorgeschlagen werden. Näheres

regelt die Satzung.

1.3.2 Verwaltung des Jugendamtes

Die Verwaltung des Jugendamtes setzt die Beschlüsse des Jugendhilfeausschusses um und nimmt die einzelnen Aufgaben wahr. Sie bietet Hilfen nach dem Kinder- und Jugendhilfegesetz (SGB VIII) an oder vermittelt diese.

Die Jugendamtsverwaltung im Kreis Höxter ist im Fachbereich Familie, Jugend und Soziales, in den beiden Abteilungen

- Beratung von Familien und Jugendlichen
- Gesetzliche Vertretung und Unterhalt

organisiert.

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Jugendamtes sind im Kreishaus in Höxter und der Verwaltungsnebenstelle Warburg, der Soziale Dienst in drei Regionalbüros in Höxter, Warburg und Brakel präsent. Dort finden regelmäßige Sprechzeiten und Termine nach Vereinbarung statt.

Über die Präsenzzeiten hinaus ist das Jugendamt im Notfall auch über das Bereitschaftstelefon erreichbar. Der telefonische Kontakt wird in Notfällen über die Polizei und die Kreisleitstelle für Feuerschutz und Rettungsdienst hergestellt.

1.4 Personal

Im Jahr 2014 konnte die Qualität der Leistung durch Qualifizierung der Fachkräfte, unter anderem in den Aufgabengebieten Hilfeplanung, Kinderschutz und gesetzlichen Anforderungen an die Aufgabenwahrnehmung, in den unterschiedlichen Aufgabenbereichen des Jugendamtes weiter gesteigert werden.

Für die einzelnen Bereiche ergibt sich zum Stichtag 31.12.2014 der nachfolgend aufgeführte Personalbestand als Vollzeitstellen, aufgeteilt auf die einzelnen Produktbereiche; dabei sind Leitungsanteile im Jugendamt bereits auf die einzelnen Produktbereiche verteilt:

Produktbereiche Vollzeitstellen 45,72 Individuelle Hilfen für junge Menschen und ihre Familien 4,45 Kindertagesbetreuung 2,07 Elterngeld und Betreuungsgeld 0,99 Jugendarbeit und Jugendschutz 10,10 Vormundschaften, Pflegschaften, Beistandschaften 5,62 Unterhaltsvorschuss 68,95 Personalstand zum 31.12.2014

Abbildung 1-1: Übersicht des im Jugendamt eingesetzten Personals

Das nachfolgende Tortendiagramm verdeutlicht die prozentuale Verteilung der Personalanteile auf die einzelnen Produktbereiche:

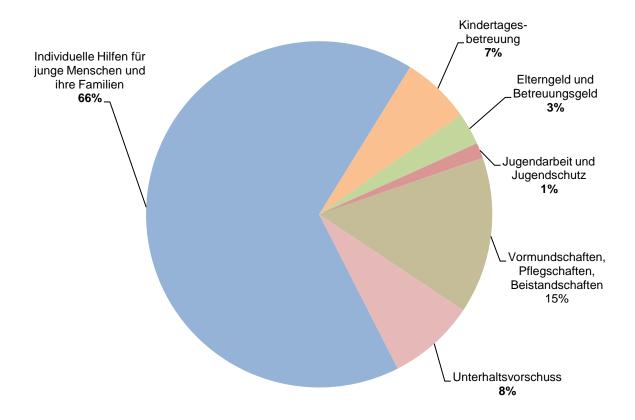


Abbildung 1-2: Prozentuale Verteilung des Personals auf die Produktbereiche

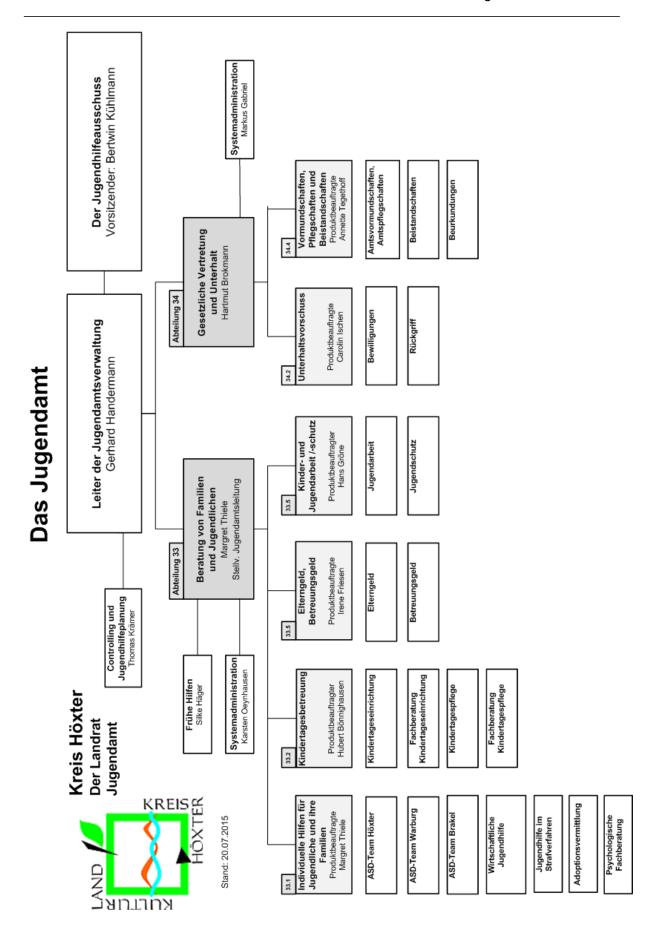


Abbildung 1-3: Organigramm des Jugendamtes

Bevölkerung und Demografie

Die Fläche des Kreises Höxter umfasst rund 1.200 km². Damit gehört der Kreis Höxter zu den zehn flächenmäßig größten Kreisen in NRW.

Die Bevölkerungsdichte beträgt rund 119 Einwohner je km². Im Vergleich zur durchschnittlichen Bevölkerungsdichte von rund 515 Einwohnern je km² in NRW fällt diese im Kreis Höxter äußerst gering aus.1

Den Bevölkerungsschwerpunkt bilden die nördlichen Gemeinden (Steinheim, Nieheim, Marienmünster und Höxter) mit rund 143 Einwohnern je km². Im Süden des Kreisgebietes /Willebadessen, Borgentreich und Warburg) leben hingegen nur rund 93 Einwohner je km² und im mittleren Kreisgebiet (Bad Driburg, Brakel und Beverungen) rund 125 Einwohner je km².

2.1 Bevölkerungsstand und Entwicklung

Seit 2004 hat sich die Einwohnerzahl im Kreis Höxter um rund 11 % verringert.

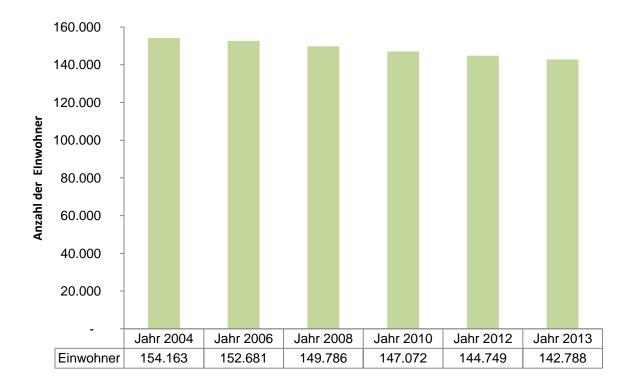


Abbildung 2-1: Entwicklung der Einwohnerzahlen im Kreis Höxter

¹ Quelle: IT.NRW, 31.12.2013

2.2 Einwohner- und Geschlechterverteilung

Am 31.12.2013 hatte der Kreis Höxter 142.788 Einwohner. Das Verhältnis betrug 72.079 weibliche (50,5 %) und 70.709 männliche Einwohner (49,5 %)².

2.3 Altersaufbau der Bevölkerung

Für das Kreisgebiet ergibt sich bei der Betrachtung der Altersstruktur die nachfolgende Alterspyramide:

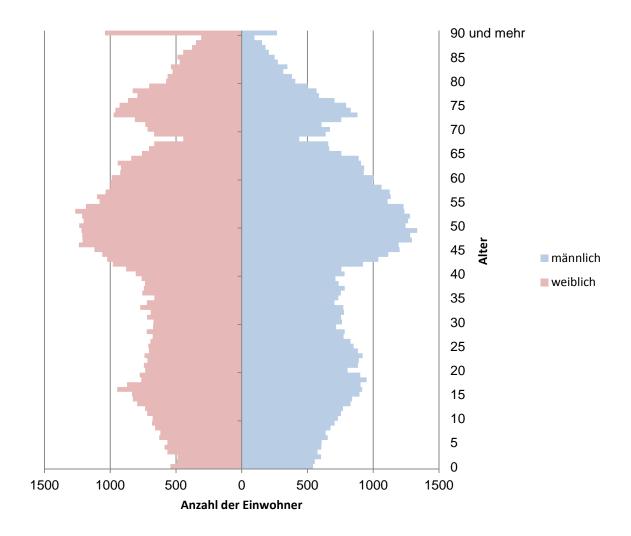


Abbildung 2-2: Alterspyramide Kreis Höxter am 31.12.2013

² Quelle IT.NRW, auf der Basis Zensus 2011

Betrachtet man aus diesem Gesamtbild nur die Zielgruppe der Jugendhilfe, also die jungen Menschen unter 21 Jahren ergibt sich folgendes Bild:

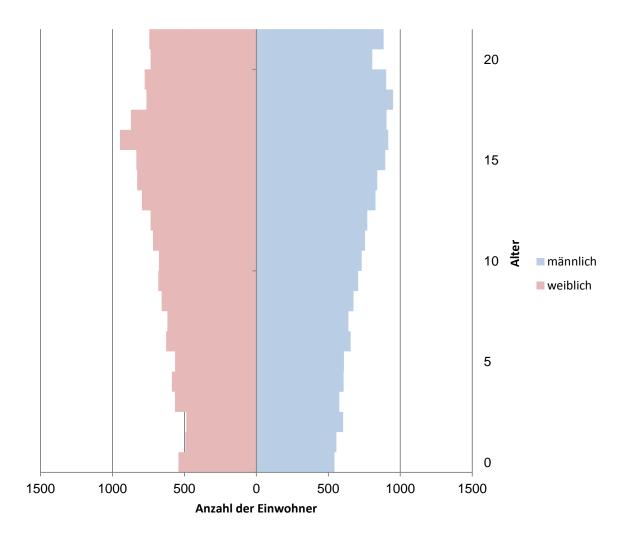


Abbildung 2-3: Altersaufbau junger Menschen am 31.12.2013

Für die zehn Stadtgebiete ergeben sich folgende Alterststrukturdaten³

Stadt /	Bevölkerung	davon im Alter von … bis unter … Jahren							
Gemeinde	insgesamt	0 - 3	3 - 6	6 - 14	14 - 18	18 - 21	0 - 14	0 - 18	0 - 21
Bad Driburg	18.338	408	415	1.412	842	546	2.235	3.077	3.623
Beverungen	13.396	254	311	918	630	421	1.483	2.113	2.534
Borgentreich	8.997	184	206	690	461	338	1.080	1.541	1.879
Brakel	16.535	468	428	1.295	898	592	2.191	3.089	3.681
Höxter	29.523	598	692	2.200	1.348	910	3.490	4.838	5.748
Marienmünster	5.181	101	135	467	277	197	703	980	1.177
Nieheim	6.483	137	177	575	353	238	889	1.242	1.480
Steinheim	12.790	300	316	1.075	666	498	1.691	2.357	2.855
Warburg	23.302	543	577	1.868	1.131	882	2.988	4.119	5.001
Willebadessen	8.243	231	251	772	431	310	1.254	1.685	1.995
Kreis- jugendamts- bezirk	142.788	3.224	3.508	11.272	7.037	4.932	18.004	25.041	29.973

Abbildung 2-4: Bevölkerungszahlen zum 31.12.2013

³ Quelle: Statistisches Bundesamt IT.NRW, 31.12.2013

2.4 Bevölkerungsvorausberechnung

Ein Bevölkerungsrückgang ist im Kreis Höxter auf lange Sicht unvermeidbar. Die Zahl der Gestorbenen wird die Zahl der Geborenen immer stärker übersteigen. Die nachfolgende Grafik zeigt den aktuellen Bevölkerungsstand (vgl. Abbildung 3-2) sowie den vom Statistischen Bundesamt errechneten Prognosewert für das Jahr 2030⁴ (graue Linie).

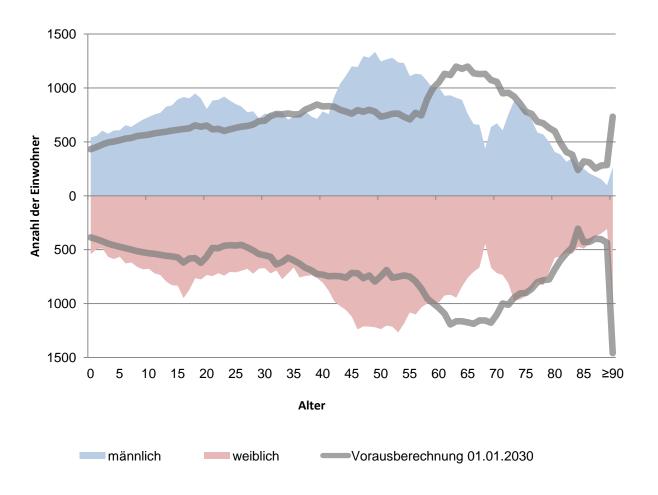


Abbildung 2-5: Bevölkerungsentwicklung im Kreis Höxter bis zum Jahr 2030

_

⁴ Quelle: Statistisches Bundesamt IT.NRW, 31.12.2013 und Prognose zum 01.01.2030

Förderung von Kindern in Tagesbetreuung

3.1 Kindergärten und Kindertagesstätten

Kindertageseinrichtungen leisten eine wichtige Unterstützung und Ergänzung zur Erziehung und Förderung von Kindern in der Familie und ermöglichen den Eltern die Vereinbarkeit von Beruf und Familie. Das Wohl des Kindes steht im Mittelpunkt der pädagogischen Arbeit der verschiendenen Träger.

Die erforderlichen Einrichtungen zu fördern und ggf. selbst zu schaffen ist Aufgabe des Jugendamtes des Kreises Höxter.

3.2 Kindertagespflege

In der Kindertagespflege werden Kinder in einer flexiblen Betreuungsform für einen Teil des Tages oder ganztags von einer Tagespflegeperson betreut. Gerade für Kinder unter drei Jahren bietet die Kindertagespflege durch eine familienähnliche Betreuung die Möglichkeit, die individuellen Bedürfnisse besonders berücksichtigen zu können.

Die Kindertagespflege ist auch als Ergänzung zum Kindergarten und zum Schulbesuch möglich, z. B. wenn nur bestimmte Tageszeiten (Randzeitenbetreuung) abgedeckt werden müssen.

Zu den in der Regel allein tätigen Tagespflegepersonen, gibt es noch die sogenannten Großtagespflegestellen. In denen schließen sich bis zu drei Tagespflegepersonen in einem Verbund zusammen und betreuen dann maximal neun gleichzeitig anwesende Kinder.

3.3 Übersicht der Betreuungsplätze

Die nachfolgende Übersicht zeigt die Entwicklung in der u3- und ü3-Betreuung im Kreis Höxter⁵:

⁵ Die Angaben zu der Anzahl der als Berechnungsgrundlage herangezogenen Kinder sind den Meldungen der Einwohnermeldeämter an das Jugendamt entnommen. Diese können geringfügig von den Zahlen von IT.NRW abweichen.

		Jahr 2012	Jahr 2013	Jahr 2014
Anzahl der Kinder unter 3 Jahre		3.090	3.077	2.917
	Kindertageseinrichtungen	602	773	744
Plätze für u3-Betreuung in	Betriebskindergärten	10	10	10
	Kindertagespflege	245	258	264
	gesamt	857	1.041	1.018
Erfüllungsquote u3-Betreu	ung	27,7%	33,8%	34,9%
Anzahl der Kinde	er über 3 Jahre	3.633	3.522	3.486
Plätze für ü3-Betreuung in Kindertageseinrichtungen		3.580	3.429	3.337
Erfüllungsquote ü3-Betreu	ung	98,5%	97,4%	95,7%

Abbildung 3-1: Entwicklung des u3- und ü3-Ausbaus

Die Finanzierung der Ausbaukosten wird von verschiedenen Institutionen getragen.

Die nachfolgende Aufstellung bezieht sich aufgrund der Besonderheit des Kindergartenjahres nicht auf das Kalenderjahr, sondern verläuft von August bis August und stellt die Finanzierungsanteile für die Tageseinrichtungen dar:

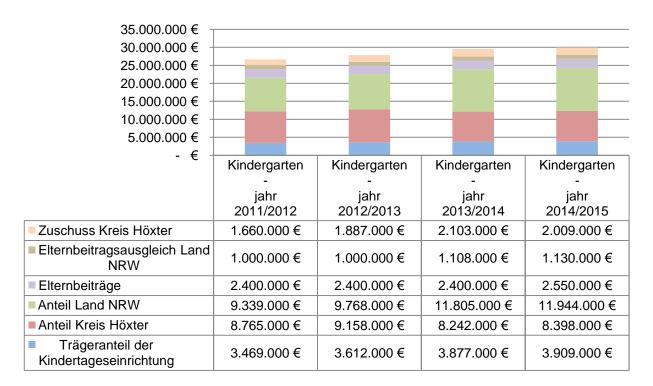


Abbildung 3-2: Entwicklung der Finanzierungsanteile der Tageseinrichtungen für Kinder

Der Kreis Höxter fördert den Ausbau der Tageseinrichtungen für Kinder in unterschiedlichen Bereichen. Die nachfolgende Aufstellung fasst diese unterschiedlichen finanziellen Förderungen zusammen:

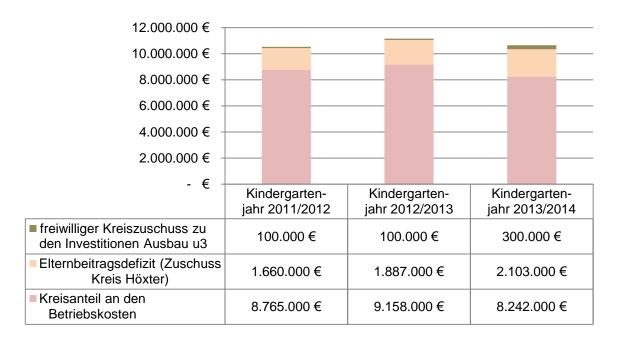


Abbildung 3-3: Entwicklung der Kreisförderung zur Kindertagesbetreuung

4 Jugendarbeit / Jugendschutz

Das Jugendamt des Kreises Höxter unterstützt die Kinder- und Jugendarbeit im Kreis in vielfältiger Weise, z.B. durch die Beratung von Vereinen, Verbänden, Gruppen und Initiativen der Jugend, aber auch durch die Förderung von Jugendfreizeiteinrichtungen, Jugendfahrten, Internationalen Jugendbegegnungen, Projekten, Seminaren und Veranstaltungen sowie Ausund Fortbildungen von ehrenamtlichen Mitarbeitern in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen.

Die Voraussetzungen sowie Einzelheiten zur Förderung sind in den "Richtlinien zur Förderung der Jugendarbeit" geregelt.

4.1 Kosten für die offene Kinder- und Jugendarbeit

4.1.1 Förderung von freien und kommunalen Trägern

- Ansatz 210.000,- Euro (darin enthalten 101.417,- Euro Landesmittel)
- Verausgabt 186.467,- Euro
 - Zuwendung für kirchliche Jugendreferenten = 14.061,- Euro
 - Kath. Jugendarbeit für 2 Teilzeitkräfte
 - Ev. Jugendarbeit für 1 Vollzeitkraft und 1 Teilzeitkraft
 - Zuwendung für offene Jugendfreizeitstätten
 - 70.989,- Euro Kreismittel
 - 101.417,- Euro Landesmittel

Im Jahr 2014 wurden insgesamt 34 (Vorjahr 35) offene Jugendfreizeitstätten mit 101.417,-Euro (Vorjahr 101.417,- Euro) aus Landesmitteln und 70.989,- Euro (Vorjahr 60.856,- Euro) aus Kreismitteln gefördert. Es handelt sich hierbei um 4 große Einrichtungen (3 kommunale und 1 kirchliche), 7 mittlere Einrichtungen (1 kommunale und 6 kirchliche) und 23 kleine Einrichtungen in freier Trägerschaft. Die Kreismittel wurden bedarfsgerecht ausgezahlt. Das Land hat die Höhe seiner Fördermittel, wie zuvor, belassen.

Veränderungen gegenüber 2013:

- Zugang: Kath. Kirchengemeinde Pömbsen- eine kleine Einrichtung
- Abgang: Ev. Kirchengemeinde Rimbeck und KLJB Altenbergen- jeweils kleine Einrichtungen
- Veränderungen: Ev. Kirchengemeinde Borgentreich- große Einrichtung

(Grundsätzlich handelt es sich bei dieser Einrichtung um eine große Einrichtung. In 2013 war diese, bedingt durch den Ausfall der hauptamtlich Beschäftigten, von Januar bis Juli eine kleine Einrichtung. Danach wieder eine große Einrichtung.)

Alle offenen Jugendfreizeitstätten müssen sich nach wie vor an einem "Wirksamkeitsdialog" beteiligen. Wie in den Jahren zuvor finden seitens der kommunalen Jugendarbeit mindestens einmal im Jahr Gespräche mit den Trägern und Mitarbeitern der großen und mittleren sowie in zwei kleinen Jugendfreizeitstätten statt. Die übrigen kleinen Einrichtungen in kirchlicher Trägerschaft werden von den kirchlichen Jugendarbeitern beraten und betreut. Die kommunalen und kirchlichen Jugendarbeiter tauschen ihre Erfahrungen aus.

4.1.2 Förderung von Jugendlagern und Jugendfahrten

- Ansatz 60.000,- Euro
- Verausgabt 42.013,- Euro

Gegenüber 2013 erhöht sich die Anzahl der Maßnahmen von 62 auf 63 Maßnahmen. Die Zuwendungen erhöhen sich um 5.540,- Euro gegenüber 2013.

4.1.3 Förderung von jugendpflegerischen Maßnahmen

- Ansatz 7.000,- Euro
- Verausgabt 7.892,- Euro

Gegenüber 2013 erhöht sich die Anzahl der Maßnahmen von 16 auf 18 Maßnahmen

- 14 Anschaffungen
- 4 Kurse/Seminare/Projekte

Die Zuwendungen erhöhen sich um 1.449,- Euro gegenüber 2013.

Aus dieser Position werden geringwertige Anschaffungen für Jugendräume, Beschäftigungsund Spielgeräte, Zeltmaterial, Verwaltungskosten für die Stadtjugendringe sowie Projekttage und Projekte bezuschusst. Ebenfalls bezuschusst werden Kurse und Seminare, die sich z.B. mit kulturellen, sozialen, generationsübergreifenden, berufs- und ausbildungsbezogenen, geschlechtsspezifischen, politischen, umwelt- und medienbezogenen Themen beschäftigen.

4.1.4 Förderung außerschulischer Bildung

- Ansatz 5.000,- Euro
- Verausgabt 4.044 Euro

Gegenüber 2013 reduziert sich die Anzahl der Maßnahmen von 26 auf 23 Maßnahmen.

Die Zuwendungen erhöhen sich um 805,50 Euro gegenüber 2013.

Bei diesen Maßnahmen handelt es sich um die Aus- und Fortbildung von jungen Menschen, die sich ehrenamtlich in der Jugendarbeit engagieren und qualifizieren wollen. Die Jugendgruppenleiterausweise werden ebenfalls aus dieser Position finanziert.

4.1.5 Förderung internationaler Jugendbegegnungen

- Ansatz 4.000,- Euro
- Verausgabt 954,- Euro

Gegenüber 2013 erhöht sich die Anzahl der Maßnahmen von 1 auf 2 Maßnahmen. Die Zuwendungen erhöhen sich um 699,- Euro gegenüber 2013.

Veranstalter	Partnerland	Begegnung in	Teilnehmer	Zuschuss
TUS Amelunxen	Kroatien	Kroatien	17	330,-
BDKJ Kreisverband Höxter	Frankreich	Frankreich	24	624,-

Abbildung 4-1: Internationale Jugendbegegnungen

4.2 Jugendschutzmaßnahmen

Kinder "stark" zu machen ist das Ziel im Kinder- und Jugendschutz. Sie sollen vor gefährdenden Einflüssen geschützt und gleichzeitig zur Übernahme von Verantwortung für sich und ihre Mitmenschen befähigt werden.

Diesem Auftrag kommt das Jugendamt des Kreises Höxter insbesondere durch Beratung und Förderung von Veranstaltungen, Projekten sowie Seminaren zu den unterschiedlichsten Themen des Jugendschutzes wie Konsumverhalten, Sucht, Umgang mit Medien, Gewalt etc. nach.

4.3 Kosten für Jugendschutzmaßnahmen

- Ansatz 5.000,- Euro
- Verausgabt 2.107,86

Die Zuwendungen erhöhen sich um 1.240,66 Euro gegenüber 2013.

Es wurden angeschafft / bezuschusst:

- Drei- W- Verlag, 111,86 Euro für Jugendschutzmaterial (Schulferienkalender)
- Jugendtreff Höxter, 512,- Euro für ein Projekt: Cybermobbing
- Kirchenkreis Paderborn, 1.000,- Euro für ein Musikwochenende mit 80 Teilnehmern
- Jugendtreff Brakel, 138,- Euro für eine Präventionsmaßnahme "Ungewollt schwanger" in Verbindung mit Donum Vitae
- Jugendfreizeitstätte Bad Driburg, 346,- Euro für einen "Dance Contest", in Trägerschaft des "Arbeitskreises Jugend"

Folgende Jugendschutzmaßnahmen wurden durchgeführt; teilweise in Kooperation

- Sucht- und Gewaltprävention im Rahmen von Schulsozialarbeit an den Berufskollegs in Brakel und Warburg:
- Projekttag zur Suchtprävention am Kreisberufskolleg Brakel, in Verbindung mit der Westfälischen Kinder- und Jugendklinik, Marsberg und dem Beratungszentrum Brakel am 04.12.2014
- Ausstellung und Infostand am Kreisberufskolleg Brakel, in Verbindung mit dem Gesundheitsdienst des Kreises Höxter, anl. des Welt - Aids - Tages, am 01.12.2014
- 6 Jugendschutzkontrollen in Geschäften, Videotheken, Getränkemärkten und Spielhallen in Höxter (5) und Beverungen (1)
- Jugendschutzkontrolle anl. einer "School's Out" Veranstaltung in Brakel am 04.07.2014
- 11 Beratungen in den offenen Jugendfreizeitstätten zu aktuellen Jugendschutzthemen, Trends (im Rahmen der Wirksamkeitsdialoge mit den Einrichtungen)
- 3 Teilnahmen an Sitzungen der Ordnungspartnerschaften in Steinheim (1) und Brakel (2)
- Netzwerktreffen mit dem ASD Höxter und der Kreispolizeibehörde Höxter

4.4 Förderung von freien und kommunalen Trägern - Investitionen -

- Ansatz 7.000,- Euro
- Verausgabt 0,- Euro

Die Zuwendungen verringern sich um 5.148,- Euro gegenüber 2013.

Beratungsleistungen für Jugendfreizeitstätten zur Qualitätssicherung und –steigerung:

	Art der Einrichtung	Jahr 2012	Jahr 2013	Jahr 2014
Porotungolojetungon für	kleine Einrichtungen	1	0	1
Beratungsleistungen für	mittlere Einrichtungen	10	7	7
	große Einrichtungen	4	4	4
Beratungsgepräche, gesa	15	11	12	

Abbildung 4-2: Durchgeführte Beratungen der Jugendfreizeizeiteinrichtungen

Maßnahmen im Rahmen der Bildungsarbeit, Aktionen und Kontrollen zur Umsetzung des erzieherischen und gesetzlichen Kinder- und Jugendschutzes:

	Art der Einrichtung	Jahr 2012	Jahr 2013	Jahr 2014
	Bildungsarbeit, Aktionen	1	0	1
Kinder- und Jugend- schutzmaßnahmen in	Überprüfung von Geschäf- ten, Videotheken, Spielhal-			
Form von	len, Getränkehändler	10	7	7
	bei Veranstaltungen	4	4	4
Maßnahmen zum Kinder- und Jugendschutz		15	11	12

Abbildung 4-3: durchgeführte Maßnahmen zum Kinder- und Jugendschutz

5 Beratung

5.1 Beratung durch eigene Fachkräfte

Es werden insbesondere Beratungen in folgenden Leistungsfeldern durchgeführt:

- Allgemeine Förderung der Erziehung in der Familie (§ 16 SGB VIII)
- Beratung in Fragen der Partnerschaft, Trennung und Scheidung (§ 17 SGB VIII)
- Beratung und Unterstützung bei der Ausübung der Personensorge und des Umgangsrechts (§ 18 SGB VIII)

	Jahr 2012	Jahr 2013	Jahr 2014
Anzahl Beratungen	725	906	1.225

Abbildung 5-1: Anzahl dokumentierter Beratungskontakte

Im Jahr 2014 wurden 1.225 Beratungskontakte in 803 Fällen vorgenommen.

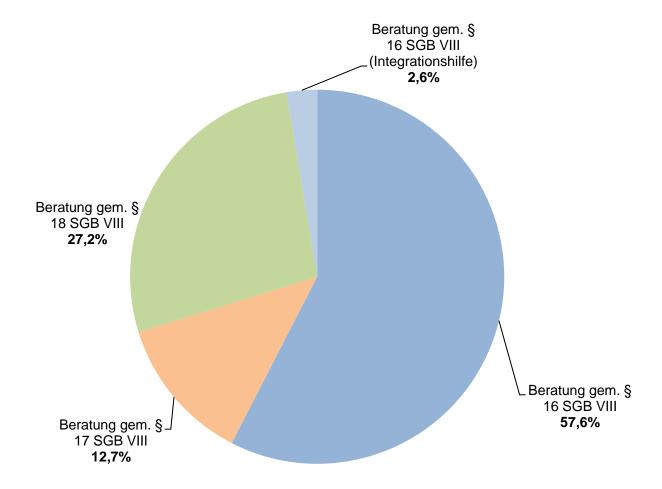


Abbildung 5-2: Inhalte der Beratungskontakte im Jahr 2014

5.2 Beratungsleistungen durch Beratungszentrum

Der Caritasverband unterhält in eigener Verantwortung und in seiner Trägerschaft ein Beratungszentrum.

Unter anderem betreibt der Caritasverband mit dem Beratungszentrum auch eine Erziehungsberatungsstelle als Beratungsstelle für Eltern, Kinder und Jugendliche gemäß § 28 SGB VIII.

Die Beratungsstelle für Ehe-, Familien- und Lebensfragen und die Erziehungsberatungsstelle beraten auf Verlangen des Kreisjugendamtes auch in Fragen der Partnerschaft, Trennung und Scheidung gemäß § 17 SGB VIII.

In diesen beiden Leistungsbereichen weist das Beratungszentrum in seinen Jahresberichten folgende Beratungszahlen aus⁶:

Beratungsstelle für Eltern, Kinder und Jugendliche (Erziehungsberatung)

	Jahr 2011	Jahr 2012	Jahr 2013	Jahr 2014
Personen	487	509	492	449

Abbildung 5-3: Fallzahlen der Beratungsstelle für Eltern, Kinder und Jugendliche

Ehe-, Familien- und Lebensberatung

	Jahr 2011	Jahr 2012	Jahr 2013	Jahr 2014
Personen	306	352	319	276

Abbildung 5-4: Fallzahlen der Ehe-, Familien- und Lebensfragen

Nähere Informationen hält das Caritas-Beratungszentrum im Download-Bereich des Internetauftritts bereit (www.bz-brakel.de).

⁶ Quelle: Jahresbericht des Caritas-Beratungszentrums

6 Adoptionsvermittlung

Zwei Kinder befinden sich derzeit in Adoptionspflege.

Im Rahmen von Verwandtenadoptionen von Kindern aus Kasachstan, Kirgisien und Kosovo laufen Eignungsprüfungen der hier lebenden Verwandten beziehungsweise die Überprüfung der Adoptionsbedürftigkeit der Kinder unter Einbeziehung des Landesjugendamtes und der Behörden vor Ort.

Das Verhältnis zwischen adoptierten Jungen und Mädchen ist eher unauffällig.

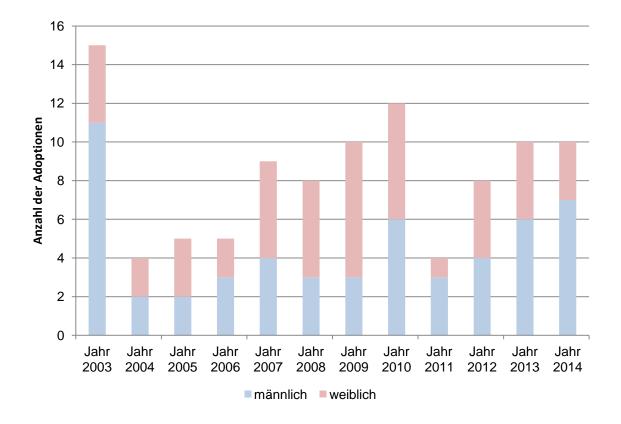


Abbildung 6-1: Entwicklung der Adoptionen von Kindern und Jugendlichen

Bei der Art der Adoption wird zwischen Fremd-, Stiefeltern- und Verwandtenadoption unterschieden. Dabei kann eine Adoption sowohl im Inland, also in Deutschland, als auch im Herkunftsland des Kindes (Adoption im Ausland) erfolgen.

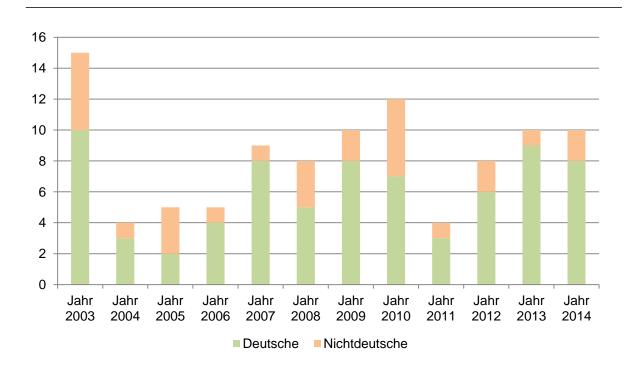


Abbildung 6-2:Entwicklung der Adoptionen nach Staatsangehörigkeit des Kindes

Bei den Adoptionsbewerbern handelt es sich in den meisten Fällen um Verwandte des Adoptionskindes, in der Regel stehen die Adoptiveltern in einer Stiefvater-/mutterkonstellation zum Kind.

Neben den erfolgreich vermittelten Adoptionen werden zahlreiche Beratungen interessierter oder betroffener Eltern, Verwandten oder Kinder und Jugendlichen durchgeführt.

	Jahr 2010	Jahr 2011	Jahr 2012	Jahr 2013	Jahr 2014
Beratungen	108	104	175	147	163
Gespräche im Rahmen					
der Herkunftssuche	17	25	31	29	45
Insgesamt	125	129	206	176	208

Abbildung 6-3: Entwicklung der Beratungsleistungen

Im Rahmen der Gespräche mit Adoptionsbewerbern wurden mit 5 Paaren in der 2. Jahreshälfte 2014 Informationsgespräche geführt, weitere Gespräche mit neuen Bewerbern stehen an.

	Jahr 2010	Jahr 2011	Jahr 2012	Jahr 2013	Jahr 2014
vorgemerkte Adoptionsbev	29	24	17	11	11

Abbildung 6-4: Übersicht der Adoptionsbewerber

7 Frühe Hilfen

Frühe Hilfen bilden lokale und regionale Unterstützungssysteme mit koordinierten Hilfsangeboten für Eltern und Kinder ab Beginn der Schwangerschaft und in den ersten Lebensjahren mit einem Schwerpunkt auf der Altersgruppe der 0- bis 3-Jährigen. Sie zielen darauf ab, Entwicklungsmöglichkeiten von Kindern und Eltern in Familie und Gesellschaft frühzeitig und nachhaltig zu verbessern. Frühe Hilfen basieren vor allem auf multiprofessioneller Kooperation. Zentral für die praktische Umsetzung früher Hilfen ist deshalb eine enge Vernetzung und Kooperation von Institutionen und Angeboten.

Sie haben dabei sowohl das Ziel, die flächendeckende Versorgung von Familien mit bedarfsgerechten Unterstützungsangeboten voranzutreiben, als auch die Qualität der Versorgung für Familien zu verbessern.

7.1 Baby-Begrüßungsdienst

Seit Januar 2007 wird ein neuer familienfreundlicher Service angeboten: Der Kreis Höxter gratuliert allen Müttern und Vätern von neugeborenen Kindern mit einem persönlich überbrachten Babybegrüßungspaket. Der Willkommensgruß für die kleinen Neubürger enthält ein Elternbegleitbuch mit nützlichen Informationen und Angeboten, die das Aufwachsen der Kinder begleiten. Abgerundet wird das Paket mit dem Jahrbuch des Kreises Höxter.

Das Elternbegleitbuch mit dem Titel: "Wie schön, dass Du geboren bist" gibt Informationen zu allen Themen, die für Mütter und Väter nach der Geburt wichtig sind und zwar:

- 1. Wirtschaftliche Hilfe für Familien
- 2. Gesund groß werden
- 3. Grundlagen der kindlichen Entwicklung
- 4. Beratung und Hilfe für Eltern
- 5. Betreuungsplätze für Kinder
- 6. Angebote für Kinder und Jugendliche
- 7. Hilfen für ausländische Familien

7.2 Kommunale Netzwerkarbeit

Im Jahr 2014 gab es 235 Netzwerkpartner aus folgenden Bereichen:

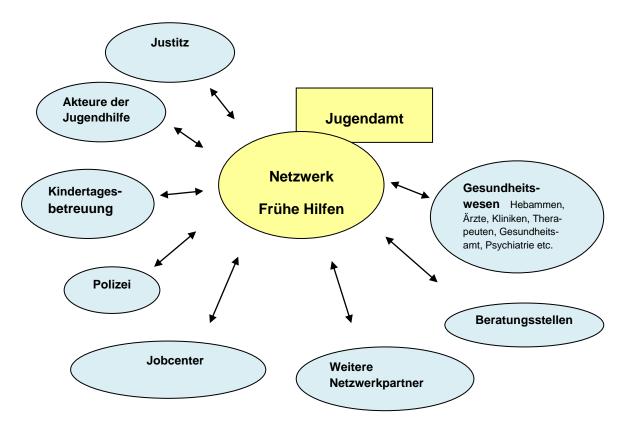


Abbildung 7-1: Netzwerkpartner

2014 wurden folgende Veranstaltungen für die Netzwerkpartner organisiert:

Titel der	1. Netzwerkkonferenz Frühe	Psychisch kranke Eltern im Kontext Früher Hilfen		
Veranstaltung	Hilfen "Voneinander Lernen"	mit Herrn Prof. Dr. Hipp		
	44.0=.0044	17.00.004		
Datum	14.05.2014	17.09.2014		
Ort	Höxter	Brakel		
Inhalt	Bedarfsermittlung der	Fachvortrag		
iiiiait	Netzwerkpartner	r activortiay		
Teilnehmeranzahl	130	250		

Abbildung 7-2: Veranstaltungen im Bereich der Frühen Hilfen 2014

2014 wurden folgende Runde Tische auf Stadtebene installiert:

- Bad Driburg
- Marienmünster, Nieheim, Steinheim

7.3 Angebote für Familien in den Frühen Hilfen

Seit dem 01.12.2012 werden im Kreis Höxter Familienhebammen als Präventionsangebot im Rahmen der Frühen Hilfen eingesetzt. Gestartet ist das Angebot mit 2 Familienhebammen. Zielgruppe sind Schwangere und (werdende) Eltern und ihre jungen Kinder, die aufgrund der körperlichen Situation bzw. der gesellschaftlichen und familiären Rahmenbedingungen psychisch, physisch und /oder sozial besonderen Belastungen ausgesetzt sind.

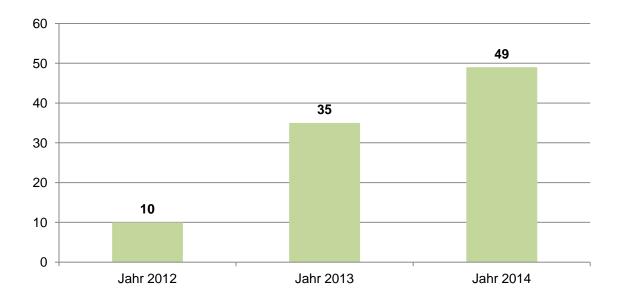


Abbildung 7-3: Entwicklung der Anzahl betreuter Familien

Die Besuche durch die Familienhebammen finden in der Regel wöchentlich, über einen Zeitraum von durchschnittlich 10 Monaten, statt. Zum Ende der Betreuung finden die Besuche im 14 tägigen Abstand statt und dann alle 4 Wochen.

Die Zugänge zu den Frühen Hilfen sind vielseitig, im Jahr 2014 gelangten die Familien über folgende Zugänge zu den Angeboten:

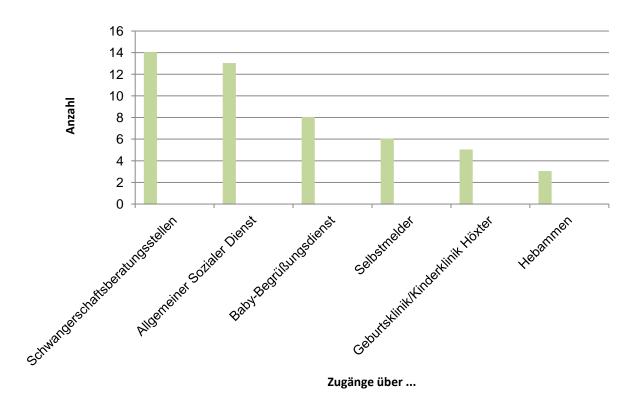


Abbildung 7-4: Zugänge zu den Angeboten der Frühen Hilfen

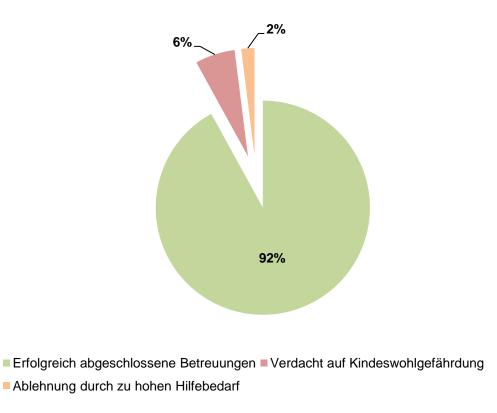


Abbildung 7-5: Verlauf der Betreuungen in 2014

Da der Bedarf stetig steigt, wurde 2014 eine weitere Familienhebamme in das Team aufgenommen und eine Hebamme und eine Kinderkrankenschwester haben die Zusatzausbildung abgeschlossen. Diese wurden durch den Kreis Höxter finanziert. Eine weitere Hebamme befindet sich seit Ende 2014 in Ausbildung und wird diese im Sommer 2015 abgeschlossen haben.

Darüber hinaus findet alle 4 Wochen eine Beratungssprechstunde durch eine Familienhebamme im Gesundheitsdienst des Kreises Höxter statt.

Seit Ende 2014 wurde die Arbeit der Familienhebammen auf die Familienzentren ausgeweitet. In den Familienzentren finden regelmäßig Beratungsangebote durch Familienhebammen statt, mit dem Ziel eine flächendeckende Betreuung auch außerhalb der aufsuchenden Arbeit sicherstellen zu können.

7.4 Safe-Sichere Ausbildung für Eltern und Müttercafé

Der Safe-Kurs richtet sich im Wesentlichen an werdende Eltern bei denen grundsätzlich ein Bindungsrisiko vermutet wird. Der Kurs wird vom SKF- Warburg in Zusammenarbeit mit zwei Safe-Mentorinnen angeboten.

Im Jahr 2014 haben 11 Familien am Kurs teilgenommen.

7.5 Mütter-/ Eltern-Café

Im Kreis Höxter gab es 2014 3 Müttercafés mit den Standorten Höxter, Steinheim und Warburg. Die Müttercafés mit unterschiedlichen Schwerpunkten wurden wie folgt wahrgenommen:

Höxter Steinheim Warburg Ort AWO-Kreisverband AWO-Kreisverband Sozialdienst Höxter Höxter **Anbieter** katholischer Frauen -Startchancen--Startchancen-Alle Themen rund um das Thema Kind und Hauptsächlich Bin-Alle Themen rund Elternsein, Babymassadungsorientiert u.a. um das Thema Kind ge, Informationen zu Schwerpunkte Angebot zur Nachbeund Elternsein Mutter-Kind-Kuren, Betreuung von Safe sichtigung Kindertagesgruppe Teilnehmer Fester Kern (8-10) 21 18

Abbildung 7-6: Mütter-Cafés im Kreis Höxter

7.6 EfaS- Evangelische Familien- und Schwangerenbegleitung

Die Familien- und Schwangerenbegleitung wird durch Ehrenamtliche seit Sommer 2012 durchgeführt. Das Angebot wird koordiniert durch die Diakonie.

Die Kontakte zu den interessierten Familien werden über die EfaS-Koordinatoren hergestellt. Die erste Kontaktaufnahme erfolgt in der Regel durch Beratungsstellen oder Institutionen, bei denen die Familien um Unterstützung gebeten haben.

2013 konnten 15 Familien im Rahmen der Frühen Hilfen betreut werden, im Jahr 2014 wurden mit insgesamt 9 Ehrenamtlichen 16 Familien im Kreis Höxter begleitet.

7.7 Finanzielle Förderung

Die Frühen Hilfen werden durch die Bundesinitiative Frühe Hilfen gefördert. Der Kreis Höxter erhielt 2014 eine Förderung in Höhe von 44.793 €. Die Mittel wurden in vollem Umfang verbraucht.

Im Jahr 2014 wurden insgesamt 136.800 € für die Frühen Hilfen aufgewandt.

Sozialpädagogische Hilfen

In der Jugendhilfe gibt es zahlreiche Möglichkeiten zur systematischen Einordnung der Hilfeangebote. Man fasst Hilfen beispielsweise unter Oberbegriffen wie ambulante, stationäre und teilstationäre Hilfen und/oder als Hilfen zur Erziehung und Eingliederungshilfen zusammen.

In der folgenden Darstellung wird eine Unterteilung nach den Oberbegriffen

- Familienbegleitende/ -unterstützende Hilfen und
- Familienersetzende Hilfen

vorgenommen. Diese beinhalten alle Hilfen, bei denen eine Hilfeplanung nach § 36 SGB VIII erfolgt.

Bei den ausgewiesenen Fallzahlen handelt es sich um Jahresdurchschnittswerte, also die durchschnittliche Fallzahl die im Laufe des Jahres zu bearbeiten sind.

8.1 Familienbegleitende/-unterstützende Hilfen

Unter familienbegleitenden Hilfen werden in der folgenden Darstellung sozialpädagogische Hilfearten nach dem SGB VIII mit einem begleitenden oder unterstützenden Charakter verstanden:

- Mutter-/Vater-Kind-Maßnahmen nach § 19 SGB VIII
- Betreuung und Versorgung in Notsituationen nach § 20 SGB VIII
- Ambulante Hilfen nach § 27 SGB VIII
- Soziale Gruppenarbeit nach § 29 SGB VIII
- Erziehungsbeistand, Betreuungshelfer nach §30 SGB VIII
- Sozialpädagogische Familienhilfe nach § 31 SGB VIII
- Tagesgruppen nach § 32 SGB VIII (auch in Verbindung mit Eingliederungshilfe)
- Ambulante intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung nach § 35 SGB VIII
- Ambulante Eingliederungshilfe nach § 35a SGB VIII

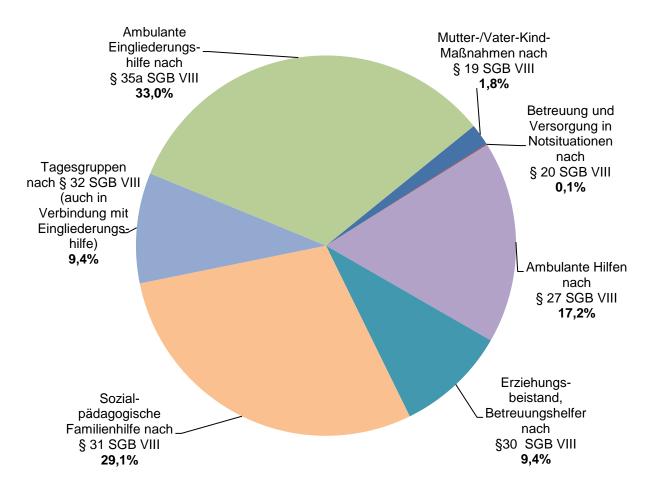


Abbildung 8-1: Inanspruchnahme der Familienbegleitenden/-unterstützenden Hilfen im Jahr 2014

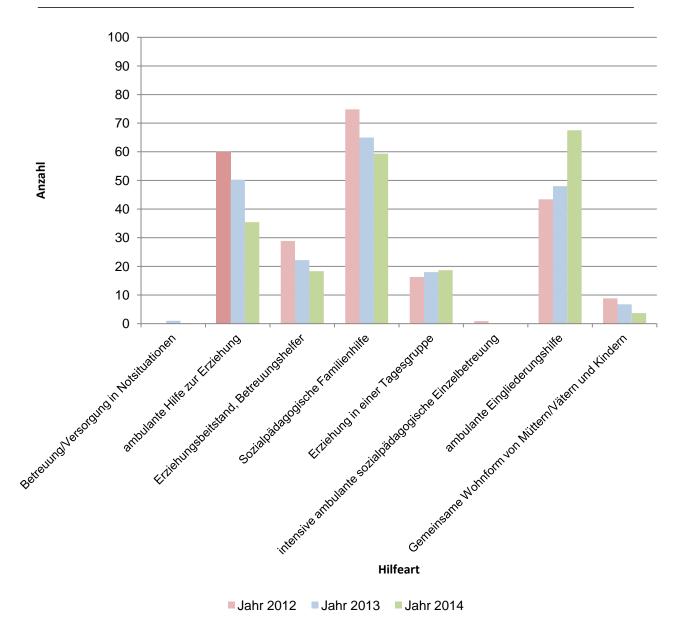


Abbildung 8-2: Entwicklung der Familienbegleitenden/-unterstützenden Hilfen

8.2 Familienersetzende Hilfen

Unter familienersetzenden Hilfen werden in der folgenden Darstellung sozialpädagogische Hilfearten nach dem SGB VIII verstanden, bei denen der junge Mensch (Kind/Jugendlicher) aus dem Familienverbund herausgenommen wird:

- Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII als
 - o Dauerpflege bei Pflegefamilien
 - Dauerpflege bei sozialpädagogischen Pflegestellen
 - o Kurzzeitpflege
- Heimerziehung und betreute Wohnform nach § 34 SGB VIII
- Stationäre intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung nach § 35 SGB VIII
- Stationäre Eingliederungshilfe nach § 35a SGB VIII

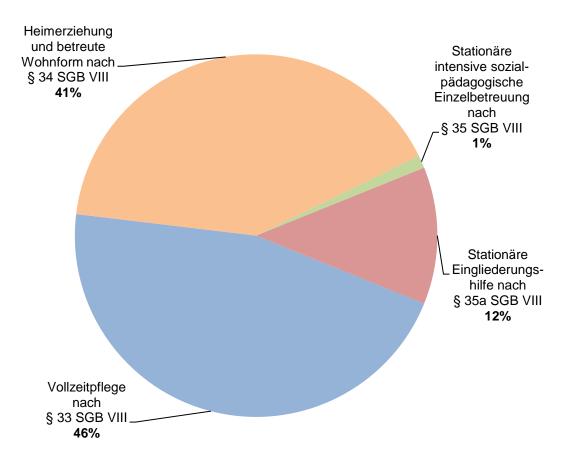


Abbildung 8-3: Inanspruchnahme der Familienersetzenden Hilfen im Jahr 2014

Berichtsjahr 2014 Seite 41

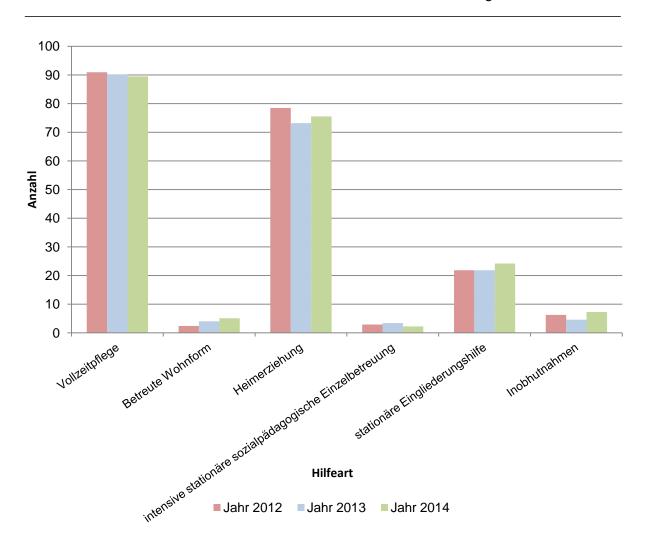


Abbildung 8-4: Entwicklung der Familienersetzenden Hilfen

8.2.1 Vollzeitpflegeverhältnisse

Die Vollzeitpflegeverhältnisse gehören zu den Familienersetzenden Hilfen. Innerhalb der Vollzeitpflege wird nochmals unterschieden zwischen

- Dauerpflege bei Pflegefamilien
- Dauerpflege bei sozialpädagogischen Pflegefamilien
- Kurzzeitpflege

8.2.1.1 Dauerpflege bei Pflegefamilien

Hierbei können Familien, Alleinstehende oder auch gleichgeschlechtliche Paare als sogenannte Pflegeeltern Kinder aufnehmen. Voraussetzung ist im Wesentlichen der Nachweis einer allgemeinen und fallbezogenen Eignung für die Aufgabe, die durch Schulungsmaß-

nahmen des Jugendamtes oder einer beauftragten Institution vermittelt werden kann. Das Pflegeverhältnis ist längerfristig und häufig auf Dauer ausgerichtet.

8.2.1.2 Dauerpflege bei sozialpädagogischen Pflegestellen

Diese Pflegeform wird z.B. durch sogenannte Westfälische Pflegefamilien geleistet. Hierbei handelt es sich um Familien, Paare oder Einzelpersonen mit besonderer Eignung und in Einzelfällen einer pädagogischen bzw. medizinischen Qualifikation. Wie bei den Pflegefamilien ist dieses Pflegeverhältnis auch auf Dauer oder längerfristig ausgelegt. Es ist ein Angebot für Kinder und Jugendliche, die aufgrund ihrer Persönlichkeitsstruktur, ihrer Lebensperspektive und / oder Beziehungserlebnisse eine engere persönliche Bindung in einem professionellen Rahmen benötigen.

8.2.1.3 Kurzzeitpflege

Müssen Kinder in Notsituationen schnellst möglich in familiäre Betreuung gegeben werden, ist eine Kurzzeitpflege eine geeignete Hilfeform. Hierfür werden Kurzzeitpflegeplätze vorgehalten, die in kurzer Zeit für verängstigte und / oder vernachlässigte Kinder zur Verfügung stehen. Auch hierbei handelt es sich um speziell geschulte Familien, Paare oder andere familienähnliche Systeme. Anders als bei den beiden vorausgehenden Pflegeformen ist diese Pflegeform nur auf eine kurze überschaubare Dauer ausgelegt.

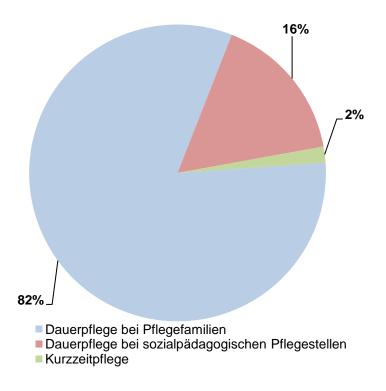


Abbildung 8-5: Verteilung der Pflegeformen im Jahresdurchschnitt für das Jahr 2014

Berichtsjahr 2014 | Seite 43

8.3 Hilfen für junge Volljährige

Bei den Hilfen für junge Volljährige handelt es sich in den meisten Fällen um Hilfen, die bereits bestehen, bis zur Volljährigkeit noch nicht beendet sind und somit mit Erreichen der Volljährigkeit in eine Hilfe für jungen Volljährige umgewandelt werden. Es kommen aber auch Hilfen zustande, die erst nach Erreichen der Volljährigkeit beantragt und durchgeführt werden.

In der Mehrzahl der gewährten Hilfen für junge Volljährige handelt es sich um Familienersetzende Hilfen.

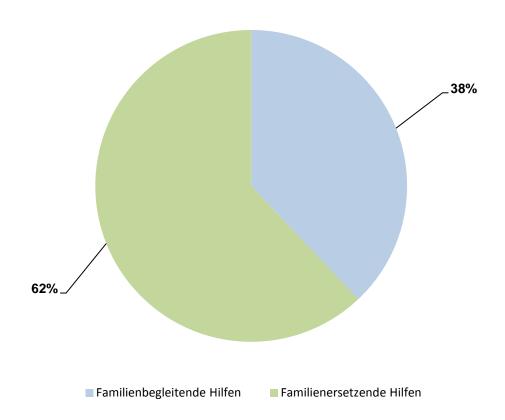


Abbildung 8-6: Verteilung der Hilfen für junge Volljährige im Jahr 2014

In erster Linie handelt es sich hierbei um Heimerziehungsmaßnahmen bzw. betreute Wohnformen (§ 34) und stationäre Eingliederungshilfen für seelisch behinderte junge Menschen (§ 35a).

8.4 Räumliche Verteilung der Sozialpädagogischen Hilfen

Im räumlichen Bezug der einzelnen Städte verteilen sich die Sozialpädagogischen Hilfen im Jahr 2014 wie folgt:

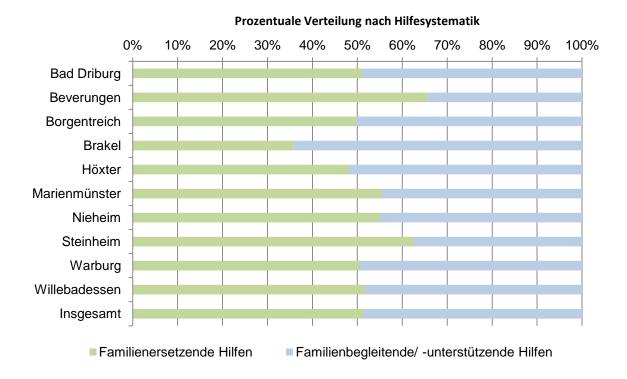


Abbildung 8-7: Stadtbezogene Hilfeverteilungen in Prozent

9 Kinderschutz

9.1 Rufbereitschaft

Seit 2011 ist eine Rufbereitschaft für das Kreisjugendamt Höxter eingerichtet.

Werktags von 17.00 Uhr bis 08.00 Uhr am Folgetag sowie Freitags von 13.00 Uhr bis Montags 08.00 Uhr und an den Feiertagen wird so eine sichere Erreichbarkeit bei Gefahrenlagen auch außerhalb der Dienstzeiten des Jugendamtes gewährleistet.

Der Zugang zur Rufbereitschaft erfolgt über die Polizei und/oder die Kreisleitstelle für Feuerschutz und Rettungsdienst.

Hauptaufgabe der Mitarbeiter/ -innen in der Rufbereitschaft ist die Beratung in akuten Krisensituationen, die Einschätzung des Gefährdungsrisikos und ggfls. die Einleitung von Schutzmaßnahmen für die betroffenen Kinder und Jugendlichen.

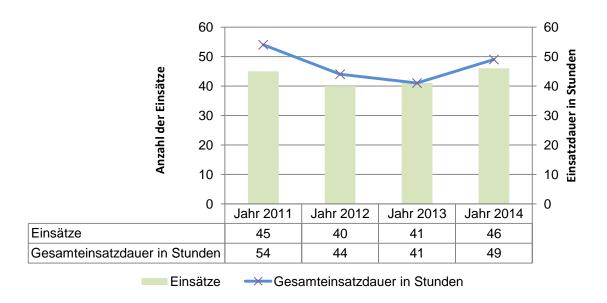


Abbildung 9-1: Einsätze der Rufbereitschaft und Gesamteinsatzdauer

In den meisten Fällen reicht eine telefonische Beratung aus. Ein Hausbesuch wird dann durchgeführt, wenn der wirksame Schutz des Kindes durch die Beratung nicht gewährleistet und/oder diese Maßnahme nach fachlicher Einschätzung erforderlich ist.

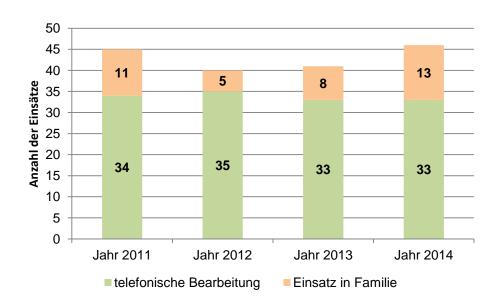


Abbildung 9-2: Ausübung der Rufbereitschaft

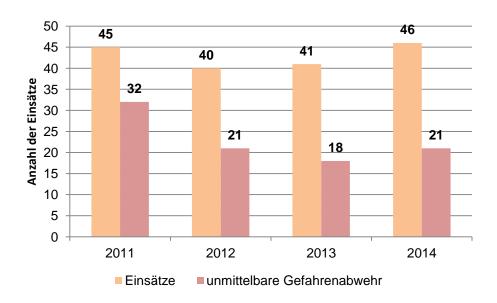


Abbildung 9-3: Anteil Gefahrenabwehr in der Rufbereitschaft

9.2 Kindeswohlgefährdungsmeldungen

Als Kindeswohlgefährdungsmeldungen gelten alle Hinweise und Informationen, die auf eine Gefährdung

- des leiblichen,
- des geistigen oder
- seelischen

Wohls hindeuten.

Dabei ist es unabhängig von wem die Gefährdungssituation ausgeht und welche Art der Gefährdung im spezifischen Fall vorliegt.

Die meisten Gefährdungsmeldungen betreffen Kinder bis 6 Jahren. Dabei ist ein allgemeiner Zuwachs von Gefährdungsmeldungen zu verzeichnen.

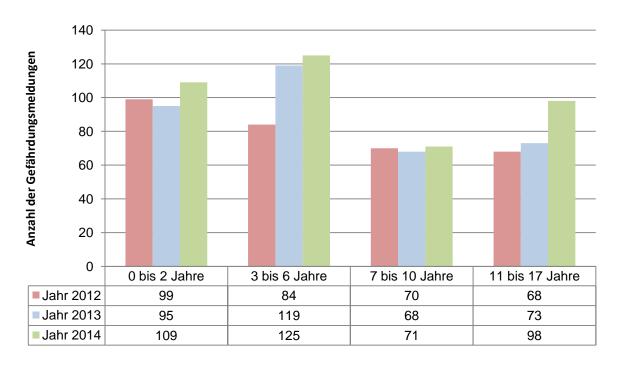


Abbildung 9-4: Entwicklung der Gefährdungsmeldungen nach Altersgruppen

Die Meldungen im Jahr 2014 erfolgten in den meisten Fällen von Nachbarn, Bekannten und Verwandten. Viele Hinweise kamen direkt von der Polizei oder wurden über eine Polizeidienststelle gemeldet.

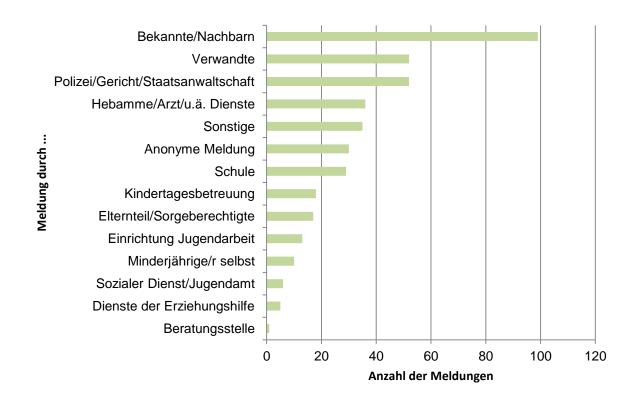


Abbildung 9-5: Herkunft der Kindeswohlgefährdungsmeldungen im Jahr 2014

Nicht in allen Fällen führt eine Kindeswohlgefährdungsmeldung zu einer Jugendhilfemaßnahme. Die folgende Grafik zeigt die Ergebnisse der Einschätzungen durch die Fachkräfte.



Abbildung 9-6: Ergebnisse der Gefährdungseinschätzung nach Kindeswohlgefährdungsmeldung im Jahr 2014

9.3 Inobhutnahmen

Die Inobhutnahme ist als vorübergehende Maßnahme zur Sicherstellung des Kindeswohls gedacht. Ziel ist es, während der Inobhutnahme eine für das Kind/den Jugendlichen bedarfsgerechte Hilfe zu finden.

Gemäß § 42 SGB VIII ist das Jugendamt bei Vorliegen folgender Voraussetzungen berechtigt und verpflichtet, ein Kind oder einen Jugendlichen in seine Obhut zu nehmen:

- Das Kind oder der Jugendliche bittet selbst um die Inobhutnahme.
- Aufgrund einer dringenden Gefahr für das Kindeswohl ist die Inobhutnahme erforderlich und der sorgeberechtigte Elternteil stimmt der Inobhutnahme zu oder eine familiengerichtliche Entscheidung kann nicht schnell genug eingeholt werden.
- Ein ausländisches Kind oder Jugendlicher kommt ohne Begleitung nach Deutschland und im Inland lebt keine sorgeberechtigte Person.

Die nachfolgende Darstellung zeigt die Anzahl der Inobhutnahmen Minderjähriger durch das Jugendamt Höxter sowie die Verteilung auf die Altersklassen der unter und über 14-Jährigen, zudem das Geschlecht der betroffenen Minderjährigen:

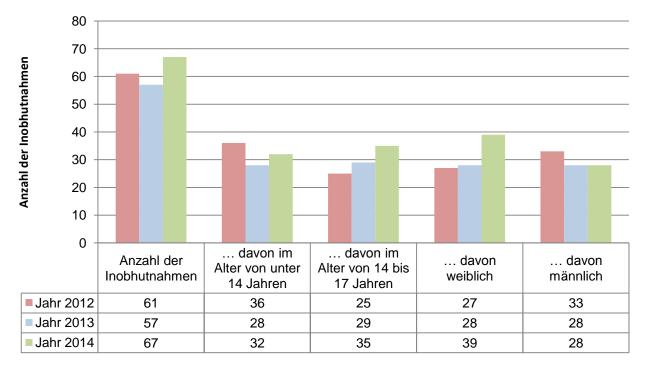


Abbildung 9-7: Entwicklung der Inobhutnahmen

9.4 Insoweit erfahrene Fachkräfte

Unter dem Begriff der "insoweit erfahrenen Fachkräfte" sind sozialpädagogische Fachkräfte mit langjähriger Berufserfahrung in der Jugendhilfe mit einer zusätzlichen Qualifizierung zum Kinderschutz zu verstehen.

Diese "insoweit erfahrenen Fachkräfte" erfüllen im Kreis Höxter auf der Grundlage der §§ 8 a, 8 b SGB VIII und dem Bundeskinderschutzgesetz den Beratungsanspruch von allen Berufsgruppen, die im Kontakt mit Kindern und Jugendlichen stehen. Dies können zum Beispiel Lehrer, Ärzte, Schulsozialarbeiter und pädagogische Fachkräfte in Kindertageseinrichtungen sein. Darüberhinaus haben ehrenamtlich Tätige wie, zum Beispiel Trainer in Sportvereinen, Anspruch auf Beratung.

Haben diese Personen gewichtige Anhaltspunkte bemerkt, die auf eine Kindeswohlgefährdung hinweisen, können sie sich durch diese Expertinnen und Experten beraten lassen, was in einem solchen Falle zu tun ist.

Zur Organisation des Pools der insoweit erfahrenen Fachkräfte im Kreis Höxter wurde eine Koordinierungsstelle beim Kreis Höxter im Aufgabenbereich "Frühe Hilfen und Kinderschutz" eingerichtet. Der Pool besteht aus 8 Fachkräften.

Zur Inanspruchnahhme der Beratung wurde eine Kinderschutz-Hotline eingerichtet. Diese ist unter der Telefonnummer 0 52 71 – 965 33 33 von montags bis donnerstags in der Zeit von 09.30 Uhr bis 16.00 Uhr und freitags von 08.30 Uhr bis 12.30 Uhr zu erreichen.

10 Jugendhilfe im Strafverfahren

10.1 Jugendhilfe im Anklage- und Diversionsverfahren

Eine der Aufgaben des Jugendamtes ist die Jugendhilfe im Strafverfahren, auch Jugendgerichtshilfe genannt.

Zu einem Jugendstrafverfahren kommt es, wenn junge Menschen im Alter von 14 Jahren bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres eine Straftat begehen (14 – 20 Jahre). Die Jugendgerichtshilfe begleitet und betreut jugendliche Straftäter (14 - 17 Jahre) und heranwachsende Straftäter (18 - 20 Jahre) während des gesamten Strafverfahrens. Grundlage für dieses Strafverfahren ist das Jugendgerichtsgesetz (JGG).

Im Vordergrund des Verfahrens steht die Persönlichkeit des Straftäters und nicht vorrangig seine Straftat. Es geht um die Erziehung des jungen Menschen. Er soll mit Unterstützung der Jugendgerichtshilfe die Möglichkeit erhalten, aus seinem Fehlverhalten zu lernen.

Ziel der Jugendhilfe im Strafverfahren ist es, individuelle Unterstützungsmöglichkeiten zusammen mit straffällig gewordenen jungen Menschen unter Einbeziehung deren Erziehungsberechtigter (bei Jugendlichen) als Grundlage zur Führung eines zukünftig straffreien Lebens zu erarbeiten.

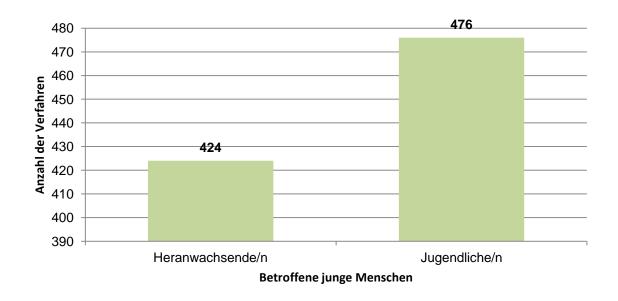


Abbildung 10-1: Verteilung der Verfahren gegen Jugendliche und Heranwachsende

Im Kreis Höxter wurden im Jahr 2014 insgesamt 860 Ermittlungs-/Strafverfahren eingeleitet. Davon wurde in 312 Strafverfahren Anklage erhoben und in 548 Fällen ein Diversionsverfahren⁷ durchgeführt.

Die Jugendhilfe im Strafverfahren wird aus verschiedenen Anlässen tätig, diese sind (nicht abschließend):

- Mitteilung einer Straftat durch die Polizei, Staatsanwaltschaft oder durch das Gericht
- nach eingeleitetem Ermittlungsverfahren
- über Diversionsverfahren
- über Anklageschriften
- zur Klärung von U-Haftvermeidung
- Hilfe/Beratung während der Inhaftierung eines jungen Menschen in einer JVA

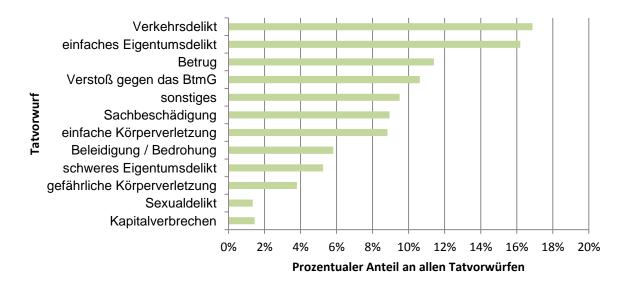


Abbildung 10-2: Verteilung der Tatvorwürfe 2014

Bei der Mitwirkung in Verfahren nach dem Jugendgerichtsgesetz hat das Jugendamt die Aufgabe, frühzeitig zu prüfen, ob Leistungen der Jugendhilfe in Betracht kommen. Ist dies der Fall und wird eine Jugendhilfeleistung bereits gewährt, hat das Jugendamt die Staatsanwaltschaft oder das Gericht darüber zu unterrichten, damit geprüft werden kann, ob diese Leistung ein Absehen von der Strafverfolgung oder eine Einstellung ermöglicht.

⁷Diversion bedeutet eine Umgehung von formellen Strafverfahren, wie einer Anklage vor Gericht. Durch die Auflage von Weisungen, wie beispielsweise das Ableisten von gemeinnützigen Arbeitsstunden kann auf ein Strafverfahren verzichtet werden. Es kann im Jugend- sowie im Erwachsenenstrafrecht Anwendung finden.

Gesetzlicher Auftrag ist es im Anschluss an eine Hauptverhandlung vom Jugendgericht verfügte Auflagen und Weisungen zu vermitteln und zu überwachen.

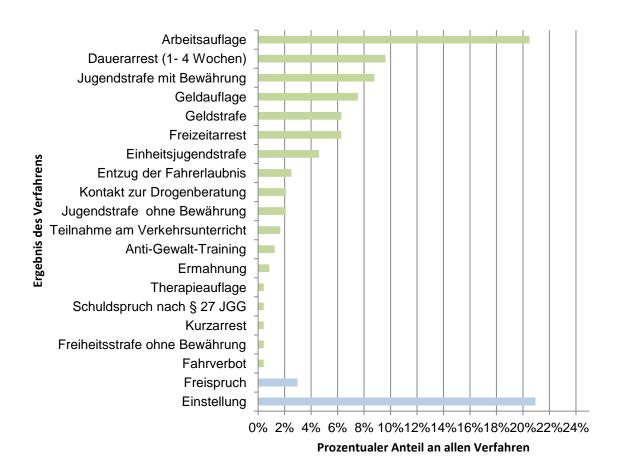


Abbildung 10-3: Ergebnis der Anklageverfahren 2014

Die Vermittlung und Überwachung von der Staatsanwaltschaft in Diversionsverfahren verfügter Auflagen gem. § 45,2 JGG gehört gleichermaßen zu den Aufgaben der Jugendhilfe im Strafverfahren.

Bei den Auflagen und Weisungen handelt es sich überwiegend um:

- Vermittlung gemeinnütziger Arbeit
- Vermittlung und Durchführung von Betreuungsweisungen
- Vermittlung von Sozialen Trainingskursen, Anti-Aggressions-Training
- Vermittlung von Schadenswiedergutmachung
- Durchführung von Gesprächen im Sinne des Täter-Opfer-Ausgleichs
- Führen von Erziehungsgesprächen
- Durchführung von Verkehrserziehungskursen

- Ein Verkehrserziehungskurs wurde 2014 erstmals von der hiesigen Jugendhilfe (Regionalteam Brakel) durchgeführt
- Vermittlung in ein Gruppenangebot oder zu einem Beratungseinzelgespräch für im Umgang mit Suchtmitteln risikobereite Jugendliche und Heranwachsende in einer Suchtberatungsstelle
- Vermittlung zu fachärztlichen Diensten

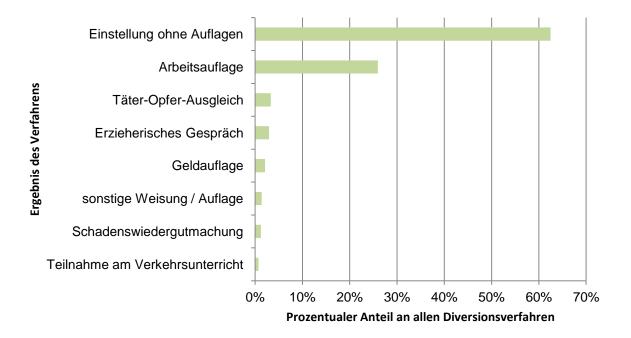


Abbildung 10-4: Ergebnis der Diversionsverfahren 2014

Darüber hinaus leistet dieser Bereich der Jugendhilfe den Jugendgerichten gegenüber Haftentscheidungshilfe, wenn junge Menschen dem Haftrichter vorgeführt werden, im Sinne der §§ 71,72 JGG, u.a. durch Erstellen einer Stellungnahme, wenn Haftalternativen zur U- Haftvermeidung aus pädagogischer Sicht infrage kommen.

10.2 Weitere Aufgaben

10.2.1 Mitwirkung in Ordnungswidrigkeitsverfahren wegen Schulversäumnissen

In den 74 im Jahr 2014 durchgeführten Ordnungswidrigkeitsverfahren wegen unentschuldigter Schulversäumnisse vermittelte und überwachte die Jugendgerichtshilfe die von den Amtsgerichten beschlossenen Arbeitsauflagen und nahm bei Nichterfüllung der Auflagen

dem jeweiligen Amtsgericht gegenüber Stellung und nahm nach Möglichkeit an Anhörungsterminen teil.

10.2.2 Netzwerkarbeit

Netzwerkarbeit findet statt mit der Bezirkssozialarbeit, dem Jobcenter, mit dem Ambulanten Dienst der Justiz (Bewährungshilfe), mit gemeinnützigen Einrichtungen, in denen Sozialstunden abgeleistet werden, mit Schulsozialarbeit, Schulen (Lehrer), beruflichen Bildungseinrichtungen, mit dem Sozialen Dienst der JVA, Beratungszentrum, Schulamt und dem Straßenverkehrsamt.

11 Amtsvormundschaften, Amtspflegschaften, Beistandschaften

11.1 Amtsvormundschaften, Amtspflegschaften

Die Amtsvormundschaft des Jugendamtes tritt bei Geburt eines Kindes, dessen unverheiratete Mutter minderjährig ist, kraft Gesetzes ein und im Übrigen bei einem kompletten Entzug der elterlichen Sorge durch Beschluss des Familiengerichts. Werden nur Teile der elterliche Sorge entzogen, kommt es zu einer Amtspflegschaft.

Das Jugendamtes überträgt die Ausübung der Aufgaben des Amtsvormunds/Amtspflegers auf einzelne seiner Beamten oder Angestellten. Seit dem 01.07.2012 ist die Höhe der Fallzahlen in der Amtsvormundschaft/Amtspflegschaft gesetzlich auf max. 50 Vormundschaften/Pflegschaften je Mitarbeiter begrenzt.

Der Amtsvormund hat

- das Recht und die Pflicht, für die Person und das Vermögen des Mündels zu sorgen und das Mündel zu vertreten
- die Pflege und Erziehung des Mündels persönlich zu fördern und zu gewährleisten
- mit dem Mündel persönlichen Kontakt zu halten und soll das Mündel in der Regel einmal im Monat in dessen üblicher Umgebung aufsuchen
- dem Familiengericht unter Angaben zur Kontakthäufigkeit zu berichten

Beim nachfolgenden Schaubild ist zu berücksichtigen, dass die Zahl der Mündelkontakte im Jahr 2012 statistisch nicht erfasst wurde.

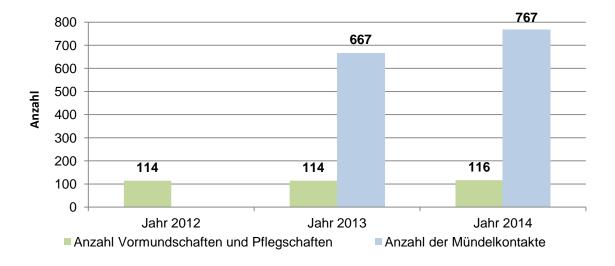


Abbildung 11-1: Entwicklung der Anzahl Vormundschaften/ Pflegschaften und Mündelkontakte

Berichtsjahr 2014 Seite 57

11.2 Beistandschaften

Die Beistandschaft ist ein Hilfsangebot des Jugendamtes zur rechtlichen Vertretung eines minderjährigen Kindes bei der Feststellung der Vaterschaft sowie der Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen. Die Begrenzung des Aufgabenbereichs der Beistandschaft auf einzelne Teilbereiche ist möglich.

Das Jugendamt ist als Beistand berechtigt, im Rahmen des übertragenen Aufgabenbereichs für das Kind verantwortlich zu handeln und alle erforderlichen Maßnahmen zu treffen, zum Beispiel gerichtliche Verfahren zu führen oder Zwangsvollstreckungsmaßnahmen einzuleiten. Die Beistandschaft kann bis zum Eintritt der Volljährigkeit des Kindes geführt werden.

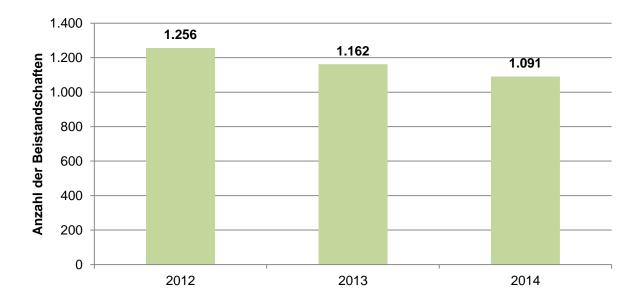


Abbildung 11-2: Entwicklung der Beistandschaften

Die vom Unterhaltspflichtigen – oder von Dritten im Wege der Zwangsvollstreckung - vereinnahmten Beträge werden vom Jugendamt an die berechtigten Stellen (z.B. an den betreuenden Elternteil, das Jobcenter, die Unterhaltsvorschusskasse) weitergeleitet.



Abbildung 11-3: Entwicklung der vereinnahmten Unterhaltszahlungen

11.3 Beurkundungen

Die Urkundspersonen des Jugendamtes sind befugt, in einem gesetzlich abgegrenzten Bereich bestimmte Erklärungen zu beurkunden. Hierzu gehören u.a. Erklärungen über die Anerkennung der Vaterschaft, Sorgeerklärungen und Unterhaltsverpflichtungserklärungen. Die Urkundspersonen werden in diesem Rahmen wie ein Notar tätig.

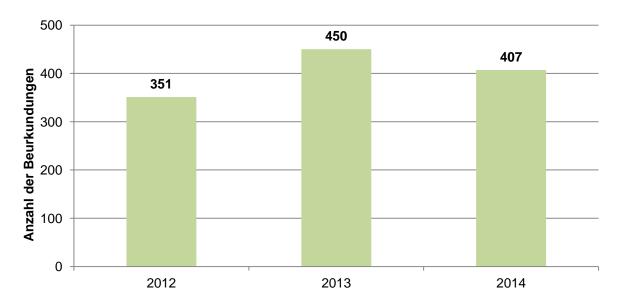


Abbildung 11-4: Entwicklung der Beurkundungen

11.4 Beratung und Unterstützung

Wenn ein Kind geboren wird, dessen Eltern nicht miteinander verheiratet sind, wird das Jugendamt hierüber vom Standesamt informiert. Es bietet daraufhin der Mutter unverzüglich Beratung und Unterstützung bei der Vaterschaftsfeststellung und der Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen des Kindes an. Der Mutter wird dabei ein persönliches Gespräch angeboten. Wenn sie es wünscht, kann das Gespräch in ihrer persönlichen Umgebung stattfinden.

Bei diesem Angebot informiert das Jugendamt über

- die Bedeutung der Vaterschaftsfeststellung,
- die Möglichkeiten, wie die Vaterschaft festgestellt werden kann, insbesondere bei welchen Stellen ein Vaterschaftsanerkenntnis abgegeben werden kann,
- die Möglichkeit, die Verpflichtung zur Leistung von Unterhaltsansprüchen beurkunden zu lassen,
- die Möglichkeit, eine Beistandschaft zu beantragen, sowie auf die Rechtsfolgen einer solchen Beistandschaft und
- die Möglichkeit der gemeinsamen elterlichen Sorge.

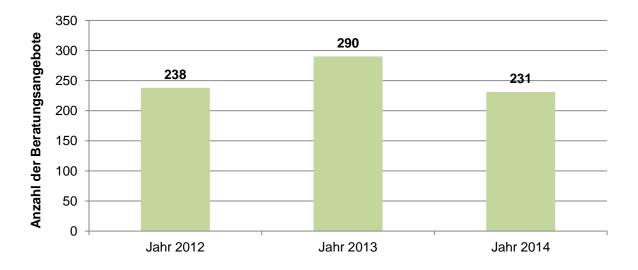


Abbildung 11-5: Entwicklung der Beratungsangebote

Im Übrigen gibt es zum Thema "Unterhalt" ein umfassendes Beratungs- und Unterstützungsangebot auch für junge Volljährige bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres.

Im Rahmen der Beratung und Unterstützung kommt dem einzelnen Mitarbeiter eine wichtige Funktion als "Türöffner" zu sämtlichen Angeboten des Jugendamtes zu.

Berichtsjahr 2014 | Seite 61

12 Unterhaltsvorschussleistungen

12.1 Bewilligung der Leistungen

Das Unterhaltsvorschussgesetz (UVG) dient der Sicherung des Unterhalts von Kindern al-

leinstehender Mütter und Väter, die vom familienfernen unterhaltspflichtigen Elternteil keine

oder zu geringe Unterhaltszahlungen erhalten.

Anspruchsberechtigt ist ein Kind, wenn es

das zwölfte Lebensjahr noch nicht vollendet hat,

• im Geltungsbereich dieses Gesetzes bei einem seiner Elternteile lebt, der ledig, ver-

witwet oder geschieden ist oder von seinem Ehegatten oder Lebenspartner dauernd

getrennt lebt

und nicht oder nicht regelmäßig Unterhalt von dem anderen Elternteil

oder Waisenbezüge in nicht ausreichender Höhe erhält.

Die Unterhaltsvorschusskasse tritt in Vorleistung und gewährt den berechtigten Kindern bis

zur Vollendung des 12. Lebensjahres, längstens aber für 72 Monate, den Mindestunterhalt

abzüglich des Erstkindergeldes i. H. v. 184,00 €. Daraus ergeben sich folgende Unterhalts-

vorschussbeträge:

Altersgruppe 0 – 5 Jahre

mtl. 133,00 €

Altersgruppe 6 – 12 Jahre

mtl. 180,00 €.

Die finanziellen Mittel hierfür werden zu 46,67 % von Bund und Land zur Verfügung gestellt.

53,33 % trägt der Kreis Höxter.

Mit der Gewährung von Unterhaltsvorschuss wird der Unterhaltspflichtige nicht aus seiner

Verantwortung entlassen. Vielmehr erfolgt zeitgleich mit der Bewilligung des Unterhaltsvor-

schusses der Hinweis an den Unterhaltsschuldner, dass er grundsätzlich zur Erstattung der

gewährten Leistungen verpflichtet ist (siehe unten: "Rückgriff beim Unterhaltspflichtigen").

Die Entwicklung der Auszahlungen der Unterhaltsvorschussleistungen wird für die letzten

Jahre in folgendem Schaubild verdeutlicht:

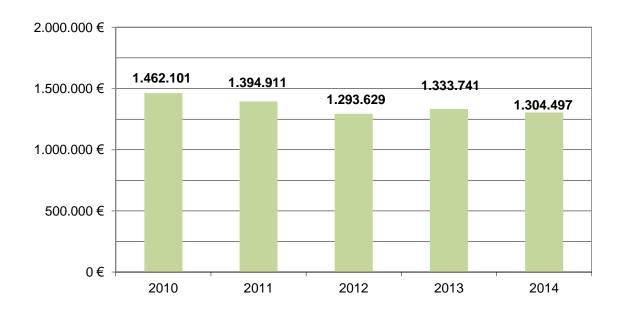


Abbildung 12-1: Entwicklung der Unterhaltsvorschussleistungen (in €, 2010-2014)

Die durchschnittliche Zahl der Anspruchsberechtigten ist kontinuierlich gesunken. Als Gründe hierfür können zum einen die sinkende Geburtenrate und zum anderen eine zeitnahe Einstellung der Leistungen bei zahlungskräftigen Unterhaltspflichtigen angeführt werden.

Die Zahl der Kinder, die Unterhaltsvorschussleistungen vom Kreis Höxter beziehen, hat sich im Zeitraum von 2010 bis 2014 wie folgt entwickelt:

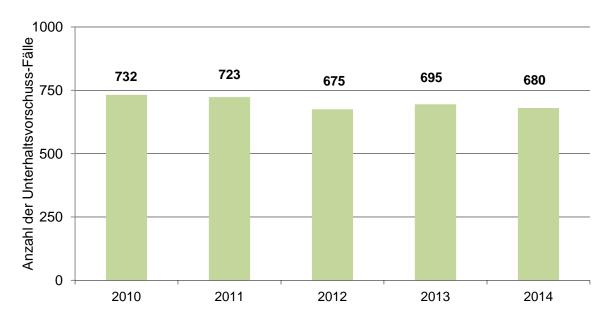


Abbildung 12-2: Unterhaltsvorschuss Fallzahlen (2010-2014)

Berichtsjahr 2014 | Seite 63

12.2 Rückgriff beim Unterhaltspflichtigen

Die vom Kreis Höxter gewährten Unterhaltsvorschussleistungen sind von dem Unterhaltspflichtigen im Rahmen seiner Leistungsfähigkeit zu erstatten.

Die Unterhaltseinnahmen entwickelten sich wie folgt:

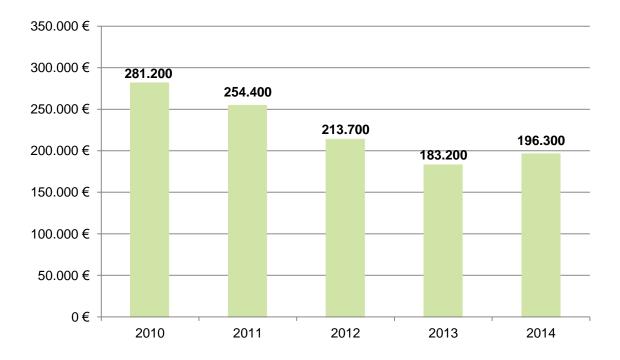


Abbildung 12-3: Einnahmen des Unterhaltsrückgriffs (2010-2014)

Die Entwicklung der Einnahmen ist abhängig von der Leistungsfähigkeit der Unterhaltsschuldner. Nur wer dem Grunde nach in der Lage ist, Unterhalt zu zahlen, kann zur Erstattung der gewährten Leistungen herangezogen werden.

Konsequente Rückgriffsbemühungen führen nicht selten zu einem Umdenken bei den säumigen Unterhaltspflichtigen, so dass sie ihre Schulden tilgen und die laufenden Zahlungen wieder direkt an das Kind leisten.

Entsprechend der Bereitstellungsquoten (sh. 7.1 Bewilligung der Leistungen) werden 46,67 % der Einnahmen an das Land Nordrhein-Westfalen abgeführt. 53,33 % der Einnahmen verbleiben beim Kreis Höxter.

12.3 Rückgriffsquote:

Die Rückgriffsquote bildet das Verhältnis zwischen erbrachten Unterhaltsvorschussleistungen und den vereinnahmten Unterhaltszahlungen ab.

Die Entwicklung der Rückgriffsquote stellt sich wie folgt dar:

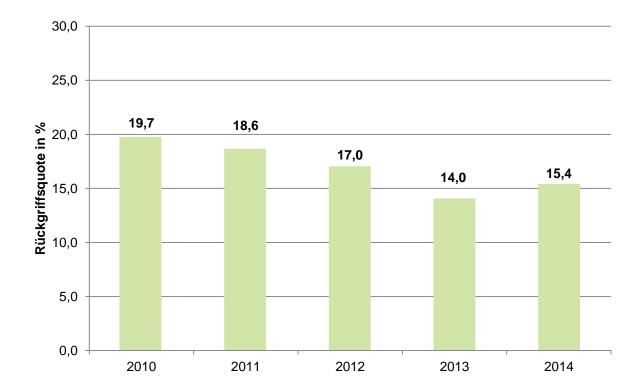


Abbildung 12-4: Entwicklung der Rückgriffsquote in Prozent

Befinden sich die Unterhaltsschuldner zeitweise oder dauernd selbst im Sozialleistungsbezug, können während dieser Zeiträume keine Erstattungsbeträge realisiert werden. Dann wird der Unterhaltsvorschuss durchgängig als sogenannte "Ausfallleistung" gewährt. Dies führt zwangsläufig zu geringeren Einnahmen und damit zu einem Absinken der Rückgriffsquote.

13 Elterngeld und Betreuungsgeld

13.1 Elterngeld

Das Elterngeld hat zum 01.01.2007 das Erziehungsgeld ersetzt. Intention des Elterngeldes ist es, Einkommensverluste bei Familien nach der Geburt eines Kindes zu mildern. Es ist ein teilweiser Ersatz für das entfallende Nettoeinkommen des nunmehr das Kind betreuenden Elternteils, also des Vaters oder der Mutter.

13.2 Betreuungsgeld

Seit dem 1. August 2013 haben Eltern einen Anspruch auf Betreuungsgeld für Kinder, die vom 01.08.2012 an geboren wurden. Gezahlt wird das Geld an Mütter oder Väter, die für ihr Kind keine Tageseinrichtung oder Tagespflege in Anspruch nehmen, ihre Kinder also selber betreuen, als Ausgleich für die Familien.

Seit dem 01.08.2013 beträgt die Höhe des Betreuungsgeldes 100 Euro, zum 01.08.2014 wurde der Betrag auf 150 Euro angehoben. Es soll an Familien mit Kindern unter drei Jahren gezahlt werden, die die Kinder selbst erziehen, deren Kinder also keine öffentlich finanzierten Bildungseinrichtungen besuchen.

Ausschlaggebend für die Bereitstellung der Leistungen aus dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (BEEG) ist die Anzahl der Geburten im Zuständigkeitsbereich.

	2011	2012	2013	2014
Anzahl der Geburten	1.038	1.015	1.057	1.079

Abbildung 13-1: Entwicklung der Geburtenzahl im Kreis Höxter

	2011	2012	2013	2014
Anzahl neu eingegangener				
Elterngeldanträge	1.206	1.289	1.305	1.469
Anzahl neu eingegangener				
Betreuungsgeldanträge			230	826

Abbildung 13-2: Entwicklung der Eltern- und Betreuungsgeldanträge

Neben der Bearbeitung der neu eingegangenen Anträge sind zahlreiche Neufeststellungen/ berechnungen der bereits bearbeiteten Anträge eingegangen. Basierend auf der Annahme der Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände NRW, dass es in 66% der Fälle zu Neuberechnungen kommt, ist die tatsächliche Fallbelastung, bestehend aus Neuanträgen und Neufeststellungen, wesentlich höher.

Berichtsjahr 2014 | Seite 67

14 Finanzen

Die Verpflichtung zur Übernahme der Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe ist im Sozialgesetzbuch, Achtes Buch, Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) und in dessen Ausführungsgesetz (AG-KJHG) geregelt.

Örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe sind gemäß § 69 Abs. 1 SGB VIII die Kreise und die kreisfreien Städte. Nach § 69 Abs. 2, S. 1 SGB VIII kann Landesrecht bestimmen, dass auch kreisangehörige Städte auf Antrag zu örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe bestimmt werden, wenn ihre Leistungsfähigkeit zur Erfüllung der Aufgaben nach SGB VIII, Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG), gewährleistet ist.

Das Land NRW hat von dieser Regelungsmöglichkeit durch § 2 des Ersten Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (AG-KJHG) Gebrauch gemacht. Danach kann die oberste Landesjugendbehörde auf Antrag große und mittlere kreisangehörige Städte durch Rechtsverordnung zu örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe bestimmen.

Nach der bis Anfang Oktober 2007 geltenden Vorschrift musste eine mittlere kreisangehörige Stadt 25.000 Einwohner/innen überschreiten. Im Rahmen des am 17. Oktober 2007 in Kraft getretenen Gesetzes zur Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung (Gemeindeordnung-Reformgesetz) wurde § 4 der Gemeindeordnung (GO) neu gefasst. Nach § 4 Abs. 2 GO kann eine kreisangehörige Gemeinde auf Antrag zur mittleren kreisangehörigen Stadt bestimmt werden, wenn ihre maßgebliche Einwohnerzahl an drei aufeinander folgenden Stichtagen (§ 4 Abs. 7 GO) mehr als 20.000 Einwohner/innen beträgt. Somit können alle kreisangehörigen Städte und Gemeinden mit mehr als 20.000 Einwohner/innen (bisher 25.000 Einwohner/innen) auf Antrag ein Jugendamt einrichten und die Jugendhilfeaufgaben in eigener Verantwortung wahrnehmen, wenn ihre Leistungsfähigkeit zur Erfüllung der Jugendhilfeaufgaben gewährleistet ist.

14.1 Jugendamtsumlage

Nach § 56 der Kreisordnung setzt der Kreis Höxter für alle kreisangehörigen Städte und Gemeinden eine "Jugendhilfeumlage" in Höhe der ihm als örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe entstehenden Aufwendungen fest. Die Jugendhilfeumlage wird über einen für alle Gemeinden einheitlichen Hundertsatz der jährlichen Umlagegrundlagen erhoben.

	Jahr 2012	Jahr 2013	Jahr 2014
Jugendamtsumlage	17,4%	18,0%	16,6%

Abbildung 14-1: Entwicklung der Jugendamtsumlage

Im vergangenen Jahr verteilten sich die Jugendamtsaufwendungen auf die Produktbereiche des Jugendamtes wie folgt:

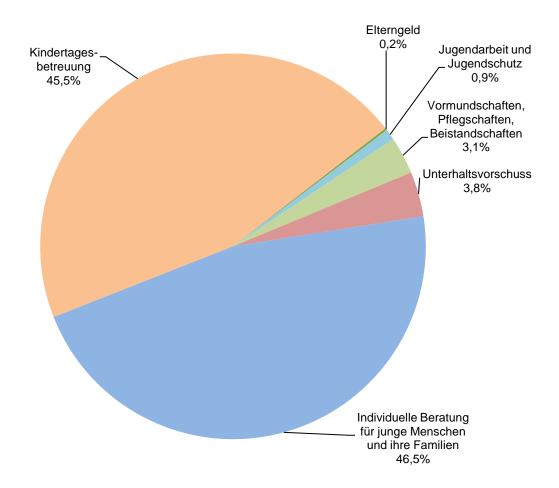
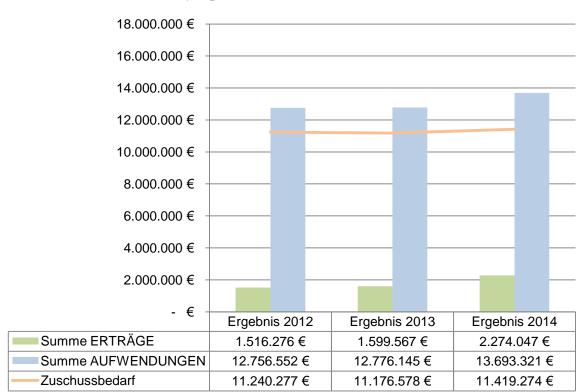


Abbildung 14-2: Verteilung der Jugendamtsaufwendungen auf die Produktbereiche im Jahr 2014

14.2 Kostenentwicklungen in den einzelnen Produktbereichen

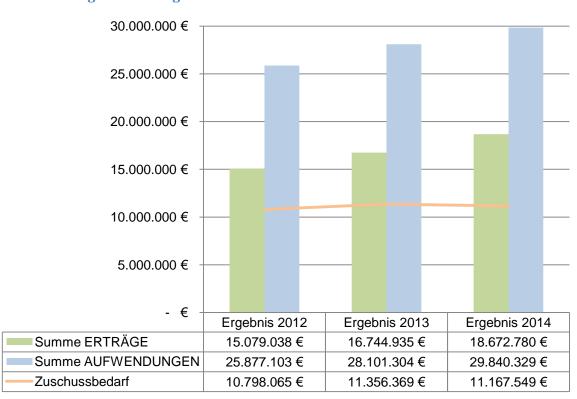
Der Haushalt des Kreises Höxter und somit auch der des Jugendamtes ist produktbezogen aufgebaut.

Die folgenden Tabellen geben Auskunft über die Entwicklungen in den einzelnen Produktbereichen. Nähere Angaben sind dem Haushaltsplan zu entnehmen.



14.2.1 Individuelle Hilfen für junge Menschen und ihre Familien

Abbildung 14-3: Entwicklung des Zuschussbedarfs: Individuelle Hilfen für junge Menschen und ihre Familien



14.2.2 Kindertagesbetreuung

Abbildung 14-4: Entwicklung des Zuschussbedarfs: Kindertagesbetreuung

14.2.3 Elterngeld und Betreuungsgeld

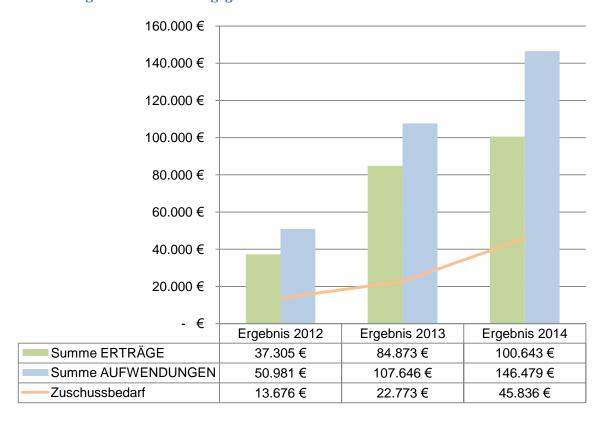


Abbildung 14-5: Entwicklung des Zuschussbedarfs: Eltern- und Betreuungsgeld

14.2.4 Jugendarbeit und Jugendschutz

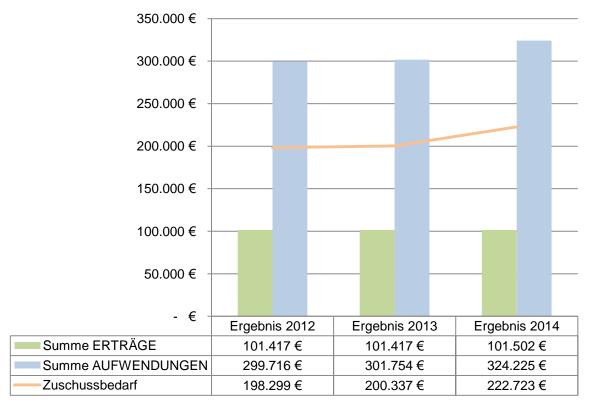


Abbildung 14-6: Entwicklung des Zuschussbedarfs: Jugendarbeit und Jugendschutz



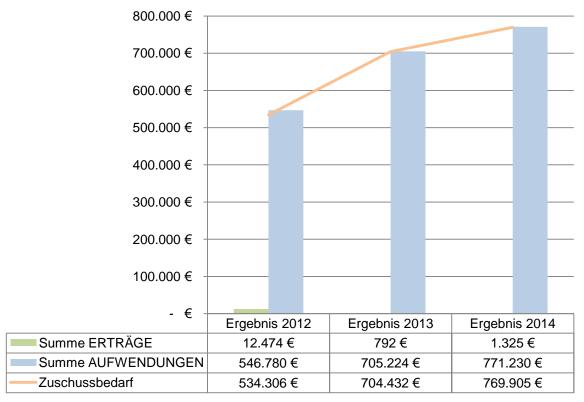


Abbildung 14-7: Entwicklung des Zuschussbedarfs: Vormundschaften, Pflegschaften, Beistandschaften

14.2.6 Unterhaltsvorschuss

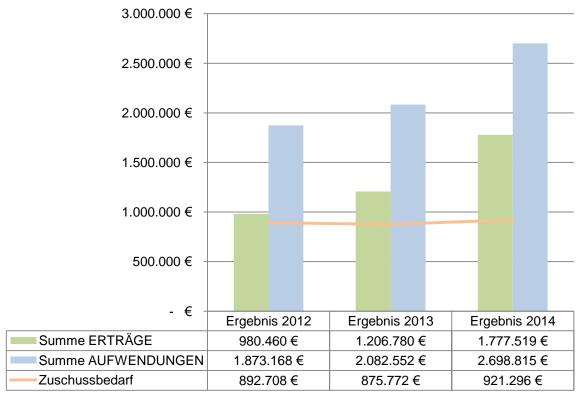


Abbildung 14-8 Entwicklung des Zuschussbedarfs: Unterhaltsvorschuss